

Disson

136

Der

Monstre-Prozess

gegen die

Vorstände der Berliner Gewerkschaften.

Nach dem

Original-Verichte der „Süddeutschen Post“.

München 1883

Druck und Verlag von Georg Wollner in München.



er mit anderen Vereinen gleicher Art zu gemeinsamen Zwecken in Verbindung getreten ist, diesen Bestimmungen entgegen gehandelt zu haben, und zwar gemeinschaftlich.

Die ausführlichen Motive der Anklage zerfallen in 4 Gruppen: I. Die Angeklagten sind ein jeder Vorstandsmitglied eines der hiesigen Fach- oder Interessen-Wahrungsvereine, als Vorsitzender, Beisitzer, Schriftführer, Sekretär, Kassirer, Revisor. Soweit sie gegenwärtig Vorstandsmitglieder nicht mehr sind, waren sie es doch zur Zeit einer der weiter unten gedachten Zusammentrittshandlungen der Vereine, sei es der öffentlichen Versammlungen, in denen die Vereine vertreten waren, sei es der Vereinsversammlungen, in welchen über diese Vertretung oder doch über den gemeinsamen Gegenstand berathen wurde. Es folgt nun die Aufzählung der verschiedenen Chargen, welche die 30 Angeklagten bekleidet haben. — In II. unternimmt es die Anklage die betreffenden Vereine als politische im Sinne des § 8 des Vereinsgesetzes zu charakterisiren, weil sie mit Einrichtungen des Staates auf sozialem Gebiete sich beschäftigen. Außerlich schließen die meisten Vereine in ihren Statuten oder Programmen die Politik aus, einige aber deuten schon in denselben ihren politischen Charakter an, so enthält das Programm der Drechsler und Verufsgeossen die gesetzliche Abschaffung der Sonntagsarbeit, Einführung eines gesetzlichen Normalarbeitstages, das Statut des Interessenswahrungsvereins der Fräser und Verufsgeossen die Erzielung möglichst günstiger Arbeitsbedingungen auf gesetzlichem Wege u. s. w. Die Anklage führt ferner aus, daß bei der Frage, ob ein Verein als ein politischer anzusehen sei, nicht sowohl nach den Statuten, als nach der festgestellten wirklichen Thätigkeit desselben zu entscheiden sei. In dieser Beziehung aber kennzeichnen sich die Vereine als politische notwendig schon durch ihre Agitation für die unten erwähnte Petition an den Reichstag, welche eine wesentliche Aenderung der bestehenden staatlichen Einrichtungen und der Staatsgesetze auf sozial-

I.

Die Anklage und die Verhandlung in 1. Instanz.

Die bekantnen Bestrebungen der Berliner Gewerkschaften haben zu einer großartigen gerichtlichen Prozedur Anlaß gegeben. Auf Antrag der königlichen Staatsanwaltschaft war gegen 1) Gwahl, 1. Vorsitzender des Fachvereins der Vergolber und Verufsgeossen, 2) Dietrich, 1. Vorsitzender des Fachvereins der Putzer, 3) Bücke, Schriftführer des Vereins zur Wahrung der Interessen der Klemptner, 4) Holz nage l von den Tabaksarbeitern, 5) Gerke von den Bildhauern, 6) Gehrke von den Malern, 7) Marzian von den Zimmerern, 8) Bub a von den Bildhauern, 9) Nicolai von den Malern, 10) Kubusch von den Tapezierern, 11) Conrad von den Maurern, 12) Untermann von den Klemptnern, 13) Dittmann von den Tabaksarbeitern, 14) Dupont von den Bildhauern, 15) Wil to w von den Maurern, 16) Holzfötter von den Sattlern, 17) Kühn und 18) Müller von den Drechslern, 19) Bilinski von den Malern, 20) Dembke von den Klemptnern, 21) Wetdig von den Vergolbern, 22) Hoffmann von den Klemptnern, 23) Hoffmann von den Töpfern, 24) Selnze von den Maurern, 25) Kulbars von den Vergolbern, 26) Bühl von den Vergolbern, 27) Friedrich von den Fräsern, 28) Gundlach von den Tischlern, 29) Sander von den Tapezierern, 30) Lutzauer von den Tischlern die Anklage erhoben worden, in Berlin im Jahre 1882 als Vorsteher eines politischen Vereins, welcher die in § 8 in d. der Verordnung vom 11. März 1850 gezogenen Beschränkungen, dadurch überschritten hat, daß

politischem Gebiete anstrebt. Sie erscheinen als politische Vereine aber auch durch die in den Vereinsversammlungen gepflogenen Verhandlungen und zu Tage getretenen Bestrebungen, wie aus den polizeilichen Ueberwachungsprotokollen der Vereinsversammlungen z. B. der Tischler, Drechsler, Tapezierer, Pünger, Vergolber, Maurer, Zimmerer, Tabakarbeiter u. s. w. hervorgeht. Der Begriff „politische Angelegenheiten“ des § 8 des Vereinsgesetzes muß, erklärt „deduendo“ die Staatsanwaltschaft, sehr weit gefaßt werden. Es brauchen demnach durchaus keine verbotenen politischen Bestrebungen (etwa im Sinne des Sozialistengesetzes) zu sein; auch wird der Verein selbst durch Verhandlung politischer Themata kein verbotener. Es kommt nur in Frage, ob er ein politischer geworden ist und, deshalb der Koalitionsbeschränkung unterliegt. In diesem Sinne sind politisch alle Bestrebungen auf dem Gebiete der Staats-, Straf- und Zivilrechte, vor allem alle sozialpolitischen Bestrebungen, welche die bestehenden Einrichtungen behandeln und eine Abänderung der daraus entsprungenen Mißstände auf einem anderen Weg, als durch ausschließliche Selbsthilfe, vor allem durch die Gesetzgebung bezwecken. Auch die Behandlung der Selbsthilfe wird in Verbindung mit historischen Ereignissen im Staatsleben oder mit der Stellung der gegenwärtigen politischen Parteien dazu politisch. Die in den Statuten und von den Angeklagten mehrfach betonte nicht-politische Tendenz der Vereine ist unerheblich gegenüber der wirklichen Thätigkeit derselben und der Fortsetzung der Verhandlungen über eben dieselben Gegenstände, welche jene Angeklagten vor allem Tuzauer, zur Verhütung der Konsequenzen aus dem Vereinsgesetz als politische und darum zu vermeidende bezeichnet hatten.

III. Diese Vereine sind nach der Auflage untereinander zu gemeinsamen Zwecken in Verbindung getreten. In den Vereinskreisen wurde seit Anfang 1882 lebhaft dafür agitiert behufs Besserung der Nothlage im Arbeiterstande eine Petition an den Reichstag zu richten

wegen 1) Abschaffung industrieller Zuchthausarbeit 2) Abschaffung der Arbeit von verheiratheten Frauen und von Kindern unter 14 Jahren, 3) Abschaffung der Sonntagsarbeit, 4) Einführung eines Normalarbeitstages. Zu diesem Zwecke wurde in einer von dem Angeklagten Erwald einberufenen Versammlung vom 28. März 1882 aus den Vorstandsmitgliedern der Fach- und Interessenvereine eine Commission bestehend aus den Angeklagten Liebich, Dietrich, Marzian, Wittow, Dembke, Jagdstein, Lübbe mit Ausarbeitung eines Petitionsentwurfes betraut. Die Petition wurde verfaßt und unterschrieben mit: „Die Vereinigten Gewerkschaften, Corporationen p. p. Berlins, Im Auftrage des Centralkomite“, Vorsitzender Dietrich, Stellvertreter Dembke, Protokollführer Marzian, Beisitzer Lübbe (die übrigen 3 Mitglieder waren ausgeschieden). Nach mehrfacher Durchberathung des Entwurfes in öffentlichen Arbeiterversammlungen wurde die Absendung derselben an den Reichstag, unter Beifügung von Motiven in den vom Central-Comité berufenen öffentlichen Versammlungen vom 5. Juli und 27. August 1882 beschlossen. Auch die Motive zeigen hin auf eine Vereinerung durch den Eingang: „Motive zur Petition der verbündeten Gewerkschaften p. p.“ und durch die Unterschrift: „Das Central-Comité der Gewerkschaften Berlins.“ Das Central-Comité hatte hienach seine nächste an sich schon die Beschränkungen des § 8 ad b der Vereins-Gesetze überschreitende Aufgabe erfüllt. Ist sich aber trotzdem infolge eines ausdrücklichen Beschlusses vom 5. Juli nicht auf, sondern verblieb mit der Besetzung, welche die obige Petitionsunterschrift zeigt, in Thätigkeit. Es berief für den 7. September 1882 eine Versammlung sämmtlicher Vorstände der gewerkschaftlichen Fach- und Interessen-Vereine mit der Tagesordnung; 1) Bericht über die Thätigkeit des Centralkomitès der Gewerkschaften p. p., 2) Gründung eines Verbandes und Besprechung über Gründung eines gewerkschaftlichen Organs. Die Versammlung sollte

nach einem Einladungsschreiben des p. p. Lüke, lediglich „eine combinirte Vorstandsversammlung“ sein, es sollten also nur die Vorstände der genannten Vereine vertreten, dann aber auch laut einem Notabene der Einladung, letztere in pleno anwesend sein. Es waren auch nur Vorstandsmitglieder der genannten Vereine zur Theilnahme an der Debatte und nur Mitglieder derselben zur Abstimmung berechtigt. Von den eingeladenen 19 Vereinen waren 16 vertreten. Man beschloß von der Gründung eines Verbandes abzusehen, wählte jedoch behufs einer zu gründenden Zeitung eine Preßcommission, bestehend aus den Angeklagten Demble, Dietrich, Holznägel, Nicolai, Gwalb. Den Charakter dieser und der ersten Commission als Delegation der verbündeten Vereine deklarirte in einer Versammlung vom 5. Oktober 1882 der p. p. Dietrich dahin: „Wir sind die Commission der Gewerkschaften, wie Sie (die Mitglieder der Versammlung) die Vorstände der Verliener Gewerkschaften sind.“ In der am 5. Oktober 1882 stattfindenden combinirten Vorstandsversammlung (in gleicher Zusammensetzung und Stimmberechtigung wie am 7. Sept.) wurde die Capitalbeschaffung für die in Aussicht genommene Zeitung durch Beiträge der einzelnen Vereine und hilfsweise durch Subscription beschlossen, und das Bestehen des Central-Comitös neben der Preß-Commission festgesetzt.

Gemeinsam ist diesen Vorgängen, daß mit verschwindenden Ausnahmen in den öffentlichen Versammlungen nur Angehörige der gen. Vereine thätig wurden, daß zum Theil nur solche und zwar Vorstandsmitglieder sogar formell stimmberechtigt waren, und daß sowohl die Leiter der öffentlichen Versammlungen als auch die Comitösmitglieder lediglich jenen entnommen waren. Im Einzelnen wird der Beweis für den Zusammentritt der gen. Verein zu gemeinsamen Zweck dadurch, daß wirklich die Vereine selber und nicht etwa bloß eigenmächtig handelnde Vorstandsmitglieder zusammengetreten sind, näher ergänzt. Aus den Uebersichtsprotokollen über

die combinirten Vereins-Versammlungen ergibt sich, daß die Versammlung vom 28. März 1882 vom Unternehmer selbst als eine der Vorstände der Berliner Fachvereine und verwandten Berufsge nossen“ bezeichnet wurde. Die vertretenen Vereine wurden auf Antrag des Marzian festgestellt. Aus verschiedenen Aeußerungen und Anträgen der Redner geht hervor, daß, nun diese Vereine hinter der Versammlung stehen, z. B. der Antrag Liebig, daß der Entwurf der Petition den Vereinen zugehen sollen u. s. w. Auch der Kostenbedenkenbeweis die Verbindung der Vereine, da beschlossen wurde, daß die Kosten für die Commission von den einzelnen Gewerkschaften zu tragen seien. Die Versammlung vom 7. September 1882 ferner hatte den gleichen Charakter. Man spricht von einer dem Central-Comitös durch die Gewerkschaftsvorstände ertheilten Aufgabe, von einer festen Anzahl Abonnenten für das zu gründende Vereinsorgan, nämlich in den Fachvereinen, von Beiträgen und Auflicht derselben über die Zeitung. (Uebrigens erkennen wir mit Vergnügen an, daß die „Süddeutsche Post“ auch behördlicherseits als das bedeutendste Organ für die Arbeiterinteressen in Deutschland erklärt worden ist. Die Redaktion.) Der Angeklagte Gwalb betont in Hinsicht auf Gründung eines Verbandes das geschlossene Vorgehen. In der Versammlung vom 5. Oktober 1882 wird über die Beiträge einzelner Vereine für die gen. Zeitung berichtet, und die Eintrittspflicht der Vereine daraus hergeleitet, daß die Ueberschüsse der für die statutenmäßig nächsten Zwecke verwendeten Einnahmen für den in einer Zeitung liegenden Hauptfaktor der Einheitlichkeit des Vereins zu verwenden seien. Die Coalition der Vereine ist vorhanden, und ändert davon der Umstand nichts, daß einzelne Angeklagte auf die gesetzliche Unzulässigkeit aufmerksam gemacht und die Bestimmung des § 8 des Vereinsgesetzes zu umgehen vermocht haben. Aber auch abgesehen von dem Inhalt der allge-

meinen Versammlungen ergeben, nach dem öffentlichen Ankläger, die Verhandlungen der einzelnen Vereine in ihrem speziellen Kreise die Coalition derselben. Bei einzelnen Vereinen — die Anklage führt 9 an, darunter die Drechsler, Putz-, Tabakarbeiter, Buchbinder u. s. f. — ist die Delegation ihrer Vorstände zu dem betr. Unternehmen ausdrücklich erfolgt, bei den übrigen aus den Ueberwachungsprotokollen nicht nachweisbar. Der Beweis der Delegation aber ergibt sich daraus, daß mit alleiniger Ausnahme der unter Leitung Luy- a u e r s stehenden „Fachvereins der Tischler“ der Gegenstand der Perfection, der Verband- und Organ-Gründung, und als gemeinsame Sache zum Theil verhandelt wurde.

IV. Die Angeklagten haben gegen die Beschränkungen der § 8 gehandelt. Sämmtliche haben sich an einer der combinirten Versammlungen, insbesondere an derjenigen vom 28. März, 7. September, 5. Oktober 1882 betheilig, einige auch an beiden Versammlungen.

Der in Frage stehende § 8 bestimmt nämlich Folgendes: „Vereine, welche bezwecken, politische Gegenstände in Versammlungen zu erörtern, dürfen nicht mit anderen Vereinen gleicher Art zu gemeinsamen Zwecken in Verbindung treten, insbesondere nicht durch Komitees, Ausschüsse, Central-Organe oder ähnliche Einrichtungen oder durch gegenseitigen Schriftwechsel.“

Die Verhandlung fand am 9. Juni 1888 vor dem Schöffengericht statt.

Der Audienz-Termin machte eher den Eindruck einer Versammlung als den einer Gerichtsverhandlung. Unter den Angeklagten befanden sich viele gute Redner, welche sich mit großem Geschick zu vertheiligen wußten. Die Angeklagten räumten ein, politische Gegenstände besprochen zu haben, indessen nur privatim, und bestritten mit aller Entschiedenheit, daß sie Delegirte ihrer Vereine gewesen wären. Dem entgegen bestätigten die Polizei-Beauftragten Klein und Maurer die Anklage und deponirten, daß spezielle sozialdemokratische Bestreb-

ungen dieser Vereine nicht zu konstatiren seien, wenn auch nicht zu leugnen sei, daß dieselben von einem solchen „Hauche“ durchweht seien. Hierauf beantragt der Staatsanwalt die Verlesung eines Artikels der „Süddeutschen Post“, als einem Hauptorgan für die Arbeiterinteressen, aus welchem zur Evidenz erhellen sollte, daß die Sozialdemokratie sich mit den Führern der Berliner Arbeiterbewegung identifizierte und beantragte eventuell Aufhebung des Termins, damit er zu einem nächsten in der Lage sei, den Beweis zu erbringen. Der Gerichtshof lehnte den Antrag des Staatsanwalts ab.

Der Staatsanwalt hielt die Angeklagten des Vergehens gegen das Vereinsgesetz für schuldig und beantragte in erster Linie für jeden Angeklagten eine Geldstrafe von 100 Mark. Dann aber beantragte er auch, auf Schließung der Vereine zu erkennen; er hielt die sozialdemokratische Tendenz derselben für erwiesen, nicht nur durch die Aussagen der Zeugen Klein und Maurer, sondern auch besonders dadurch, weil von den 25 Angeklagten nicht weniger als sechs Dissidenten () seien. — Rechtsanwalt L a d e w i g als Vertheidiger widersprach diesen Ausführungen und beantragte Freisprechung. Es sei nicht richtig, daß es sich hier um politische Vereine handle, noch wären diese Vereine als solche mit einander in Verbindung getreten. Es sei hoch anerkennenswerth, daß die Sozialdemokraten, nachdem ihnen ihre politische Thätigkeit verboten sei, sich in diesen Vereinen auf den Boden des Gesetzes gestellt haben, um nun auf gewerblichem Gebiete für Verbesserung ihrer Lage zu arbeiten. Namentlich müßte er aber gegen die Schlußbemerkung des Staatsanwalts betreffend die Dissidenten protestiren. Ueber solche Bemerkungen sollte man doch hinweg sein. Es sei ihm gewesen, als wenn die Geister von Kant und Leibnitz durch den Saal gingen und sich mit ihm schämen müßten, denn auch in den untern Klassen sei die Bildung doch so weit vorgeschritten, daß die moralische Werthschätzung eines Menschen unabhängig sei von dem, was er glaubt. — Von den

Angeklagten betonte noch Ewald, daß die Liberalen Blätter ihm gerade nachgeredet hätten, daß er die Arbeiter zu den Stöckerianern hinüberziehen wolle. Wenn man in heutiger Zeit der sozialen Reform, wo man die Arbeiter von der Sozialdemokratie abbringen und den Plänen des Reichskanzlers zuführen wolle, derartige friedliche Vereine schließen würde, dann dürfte man sich über ein Wachsen der Sozialdemokratie nicht wundern. Einige andere Angeklagte sprachen ihre Verwunderung darüber aus, daß diejenigen Männer, welche an der ganzen Sache hervorragenden Antheil hatten, aber der christlich-sozialen Partei angehörten, wie Herr Liebig u. A., nicht auf der Anklagebank säßen.

Das um halb 5 Uhr publizierte Erkenntniß sprach 13 Angeklagte im Sinne der Anklage schuldig, verurtheilte den Angeklagten Ewald zu 50 Mk., die übrigen zu je 20 resp. 15 Mk. Geldbuße, und zwar Eide und Dietrich zu je 20 Mark, Unter mann, Demble, Rudolf Hoffmann, Weidig, Kulbars, Böhl, Holznagel, Marzian, Kühn und Müller zu je 15 Mk. und ordnet die Schließung des Fachvereins für Vergolber und Berufsgenossen und des Fachvereins für Putzer zc. an. Die übrigen 17 Angeklagten wurden freigesprochen.

Interessant sind die für das Erkenntniß geltend gemachten Gründe.

Die 30 Angeklagten, so wird ausgeführt, sind des die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungsrechts beschuldigt. Die Angeklagten geben zwar ihre Vorstandsmittelschaft im Jahre 1882 zu, bestreiten aber, die Strafbarkeit ihres Vorgehens, da ihre Vereine nicht politischer Natur und mit anderen Vereinen gleicher Art zu gemeinsamen Zwecken nicht in Verbindung getreten seien. Nun kann allerdings zugegeben werden, daß die Statuten jedes betreffenden Vereins ihn keineswegs als einen politischen charakterisieren, im Gegentheil jede politische Diskussion ausschließen. Allein, nicht bloß die

Statuten, sondern die entsprechende Würdigung der Vereinsthätigkeit entscheiden darüber, ob ein Verein politisch ist oder nicht. Von den 15 Vereinen nun bestreiten 8 jede Erörterung über politische Gegenstände, und der Gegenbeweis gegenüber dieser Behauptung konnte nicht erbracht werden. Dagegen haben die sämtlichen übrigen Angeklagten, mit Ausnahme von Buda und Sander, ausdrücklich eingekümt, daß in den Versammlungen ihrer betreffenden Vereine erörtert wurden: 1) Einführung eines gesetzlich geregelten Normalarbeitstages von 9 Stunden, 2) Abschaffung industrieller Sonn- und Feiertagsarbeit, 3) Abschaffung industrieller Gefängnis- und Zuchthausarbeit, 4) Abschaffung industrieller Arbeit der Ehefrauen, 5) Beschränkung industrieller weiblicher Arbeit überhaupt, 6) Abschaffung industr. Arbeit von Frauen unter 14 Jahren, 7) schärfere Ueberwachung sämtlicher industrieller Arbeitsstätten, Fabrikräume, Banplätze u. dgl., 8) gesetzliche Regelung des Submissionsverfahrens; 9) gesetzliche Sicherstellung des Arbeitslohnes; 10) gesetzliche Sicherstellung des Handwerkszeuges; 11) Verschärfung und Aufnahme bezüglicher Strafbestimmungen zu Tit. 10 der Reichs-Gewerbeordnung. Wegen dieser Erörterungen ist nun aber jeder einzelne dieser 12 Vereine, die übrigens selbständige Vereine mit eigenem Organismus sind, als politischer zu betrachten. Das Gesetz vom 11. März 1880 definiert zwar den Begriff eines politischen Vereines nicht, aber nach den Erkenntnissen des früheren preussischen Obertribunals genügt es für die Prüfung, ob sich ein politischer Verein an einem Orte gebildet hat, der Behörde gegenüber, daß sich an demselben eine Anzahl von Personen durch Uebereinkommen zu dem Zweck vereinigt haben, um von diesem Orte aus auf die öffentlichen Angelegenheiten einzuwirken. Unter Zugrundelegung dieser Begriffsbestimmung sind die in Rede stehenden 12 Vereine nach ihrer Thätigkeit politische Vereine, oder doch solche mit politischer Tendenz, da sie zwar auch häufig unpolitische Thematika besprochen, allein in ihren Versammlungen auch die Verbesserung der Ar-

Beitverhältnisse, die Lohnfrage u. dergl. m. behandelt haben. Derartige Bestrebungen, sind sie auch in erster Reihe sozialer Natur, sind in ihren Folgerungen als politische anzusehen, da sie nur durch Veränderung der Staatsverfassung und der Gesetzgebung schließlich erreicht werden können. Ist, das der Fall, so fragt es sich, ob diese Vereine jeder für sich mit anderen Vereinen in gleicher Art zu gemeinsamen Zwecken in Verbindung getreten sind. Es ist dies unerwiesen in Betreff des Vereins der Berliner Bildhauer, des Interessen-Wahrungsvereins der Maler, des Fachvereins der Tapezierer, des Vereins zur Wahrung der Interessen der Maurer, des Vereins der Töpfer Berlins, und Umgegend, des Interessen-Wahrungsvereins der Fräser und Berufsge-
nossen.

In Betreff des Vereins der Fräser ist festgestellt, daß derselbe in eine gemeinsame Agitation, mit andern ähnlichen Vereinen nicht gewilligt hat. Demgemäß wurde eine strafbare Handlung seitens der Angeklagten Gerke, Buda, Dupont, Gehrke, Nicolai, Zillnack, Kubusch, Sander, Conrab, Vítow, Heinze, Wilhelm Hoffmann und Friedrich nicht angenommen, da zwar die von ihnen vertretenen Vereine politische im Sinne der Verordnung vom 11. März 1850 sind, aber eine Verbindung mit anderen ähnlichen Vereinen zu gemeinsamen Zwecken nicht erwiesen ist. Dies ist als erwiesen zu betrachten, in Betreff folgender 6 Vereine: des Interessenwahrungsvereins der Klempner, des Fachvereins der Bucher, der Bergolder und Berufs-
genossen, des Vereins zur Wahrung der Interessen der in der Tabaks-Branche Beschäftigten, auch selbst-
ständigen Arbeiter Berlins, des Interessenwahrungs-
Vereins der Zimmerer, und der Drechsler. Es steht nämlich theils durch die Angaben der zu den 6 Vereinen gehörenden Angeklagten, theils durch die zeugen-
eiblichen Aussagen der Polizei-Neutenants Klein und Maurer fest, daß, wie es die Anklage unter III und IV. (siehe daselbst) detaillirt, in ihnen die Arbeiterfrage

behandelt wurde. Der Gerichtshof hat in Folge dessen die Ueberzeugung gewonnen, daß in der That diese Vereine zu gemeinsamen Zwecken sich verbunden haben; ins Gewicht fällt das Erkenntniß des früheren preussischen Obergerichtshofs, daß für die Aeußerung eines Vereins-
vorstehers nicht bloß er, sondern der ganze Verein die Verantwortung hat. Mit Ausnahme des nach dem Ueberwachungsprotokoll unbetheiligten Wittmann haben die Angeklagten Bilde, Untermann, Demble, Rud. Hoffmann, Dietrich, Ewald, Weidig, Kulbars, Böhle, Holznagel, Marzian, Kühn und Müller demnach die Beschränkungen des § 8 b der angezogenen Verordnung vom 11. März 1850 überschritten. Bei Abmessung der Strafe auf Grund des § 16 der gedachten Verordnung, in Verbindung mit § 47 des Reichs-Straf-
gesetzbuches, wurde erwogen, daß das in den ver-
schiedenen Vereinen zu Tage getretene Bestreben, die Lage des Arbeiterstandes zu verbessern, in keinerlei Weise tadelnswerth oder gar ver-
werflich ist, und es wurde deshalb gegen diejenigen Angeklagten, welche sich nur in maßvoller Weise an dieser Agitation betheiligt haben, das niedrigste gesetz-
lich zulässige Strafmaß festgesetzt, das letztere jedoch bei denjenigen Angeklagten mehr oder weniger über-
schritten, welche durch ihre Aeußerungen und ihr Benehmen sich als Hauptführer der Be-
wegung dokumentirt haben; dies ist hauptsächlich bei den Angeklagten Ewald und Dietrich der Fall, so daß auf Schließung beider Vereine erkannt werden mußte, bezuglich des letzteren nur deshalb, weil Diet-
rich bereits einmal wegen des nämlichen Delictes bestraft ist. Diese Schließung zweier Vereine ist nicht als eine „Strafe“, sondern als eine im Interesse der staatlichen Sicherheit getroffene polizeiliche Maßregel anzusehen, die allerdings durch den Richter angeordnet werden muß.

Die Entscheidung bezüglich des Kostenpunktes folgte aus § 497 der Reichsstraf-Prozessordnung.
Gegen diese Entscheidung wurde von der Staatsan-

waltenschaft Berufung eingelegt und der Prozeß war demgemäß in der Berufungsinstanz zu verhandeln.

II.

Die Verhandlung in II. Instanz.

Am 6. August begann vor der fünften Strafkammer des Landgerichtes Berlin I der Prozeß in der zweiten Instanz. Angeklagt waren:

- 1) Max Blicke, Klempner; 2) Rud. Hoffmann, Klempner; 3) Th. Untermann, Klempner; 4) Alex Dembke, Klempner; 5) Jul. Dietrich, Putzer; 6) Fed. Ewald, Bergolber; 7) Emil Weibig, Bergolber; 8) F. Kulbars, Bergolber; 9) D. Böhl, Bergolber; 10) Ch. Holznägel, Zigarrenarbeiter; 11) M. Dittmann, Zigarrenarbeiter; 12) M. Berke, Bildhauer; 13) Th. Buda, Bildhauer; 14) P. Dupont, Bildhauer; 15) Fritz Gehrke, Maler; 16) Arthur Nicolai, Maler; 17) F. Bittinski, Maler; 18) Alb. Kubusch, Tapezierer; 19) Rud. Sander, Tapezierer; 20) Rob. Conrad, Maurer; 21) Bernhard Bülow, Maurer; 22) G. Heinze, Maurer; 23) Mich. Holtkötter, Sattler; 24) Gotth. Kühn, Drechsler; 25) Julius Müller, Drechsler; 26) J. Friedrich, Fräser; 27) Carl Gundlach, Tischler; 28) Franz Luyauer, Tischler; 29) Alb. Marzian, Zimmerer.

Die Sitzung findet im großen Schwurgerichtssaal statt. Der Gerichtshof besteht aus dem Landgerichtsrath **Tinne** als Vorsitzenden, dem Landgerichtsrath **Schmidt**, den Amtsrichtern **Humbert** und **Mosse** und dem Landrichter **Friedenthal** als Beisitzern. Dem Letzteren ist das Referat übertragen. Die Anklagebehörde vertritt, wie in erster Instanz der Gerichtsassessor **Dr. v. Mars**. Erschienen sind sämtliche Angeklagten bis auf den Zimmerer **Marzian**. Nach der Mittheilung eines Mitangeklagten ist **Marzian** vor Empfang der Vorladung zum 8. d. M. von hier abgereist und hat die Ladung zu spät empfangen, um noch hierherkommen zu können.

Der Vorsitzende konstatirt, daß die Ladung der Wirthin des Angeklagten zugestellt worden ist, also dem Gesetze entsprechend. Der Staatsanwalt beantragt Sistirung des Angeklagten, der Gerichtshof behält sich seinen Beschluß vor.

Gegen die Freisprechung des Köpfer **Hoffmann** in I. Instanz hat die Staatsanwaltschaft nicht appellirt.

Als Belastungszeugen fungiren die Polizeilieutenants **Pfeiffer**, **Maurer**, **Schreiber**, **Klein**, **Dombrowsky**, **Feist**, **Gaul**, **Genke**, **Hanisch**, **Genzig**, **Hoppe**, **Kühner**, **Reistrer**, **Lehins**, **Mahnegold**, **Kau**, **Kohlewes**, **Schlager**, **Schmidt I.**, **Schneider**, **Thiel**, **Wegner**, **Weydemann**, **Woytasch** und der Polizei-Wachtmeister **Meyr**. Als Entlastungszeugen sind geladen: **Paul Wolf**, **Klempner**, **Jernikow**, **Bergolber**, **Maurer**, **Bergolber**, **Frank**, **Bergolber**, außerdem der Kammergerichts-Referendar **a. D. L. Biered** in München, ebenfalls der Maurer **Wittstock**, desgleichen der Berichterstatter **Freiherr v. Hoffstetten**, der Bildhauer **Fließhüh**. Sämmtliche Entlastungszeugen sind durch die Vertheidigung, die Belastungszeugen von Gerichtswegen geladen.

Als Vertheidiger fungiren für die Bergolber und Sattler Rechtsanwalt **Sohn**, für die Tischler Rechtsanwalt **Saul**, für Zimmerer, Drechsler und Putzer Rechtsanwalt **Ladeberg** durch seinen Vertreter **Referendar Schlauch**, für sämtliche übrige 19 Angeklagten der Rechtsanwalt **Sachs**.

Die Verhandlung begann um 9 Uhr mit der Verlesung des Urtheils I. Instanz, welche, da es ein umfangreiches Schriftstück ist, ca. 1 Stunde in Anspruch nahm. Es folgt sodann die Beweisaufnahme. Vernommen wird zuerst der Klempner **M. Blicke**. Derselbe gibt zu, die Petition und die darin enthaltenen Thesen voll und ganz in den Versammlungen der Vereine zur Wahrung der Interessen der Klempner und Berufsgenossen erörtert und biskultet zu haben, bestreitet jedoch

aufs Entschiedenste, ein Mandat vom Verein gehabt zu haben, denselben in den fraglichen Vorstands-Versammlungen zu vertreten; sodann gibt er zu, zwei dieser fraglichen Vorstandsversammlungen einberufen und bei der Polizei angemeldet zu haben und folgert aus der Bescheinigung, welche ihm die Polizei über die ordnungsmäßige Anzeige der Versammlung ausstellte, daß selbst das Polizei-Präsidium in der Abhaltung derartiger Versammlungen nichts strafbares gefunden habe. Es überreichte nun der Vertheidiger N.-N. Sachs ein Statut des Ortsvereins der Berliner Klempner und beantragte die Verlesung der §§ 1—3. Diesem Antrag wurde trotz des Widerspruchs des Staatsanwaltes stattgegeben. Hieran knüpfte der Vertheidiger eine Replik, in welcher er auf die Bestrebungen der Gewerkschaften bezüglich der Einführung geregelter Arbeitszeiten und auf andere in der Petition enthaltene analoge Punkte hinwies. Untermann und Demke unterstützen die Aussage Südes und bestreiten ebenfalls, als Delegirte beordert gewesen zu sein.

Der Klempner Hoffmann schließt sich diesen Ausführungen an und verwahrt sich nachdrücklich gegen die Behauptung, daß er als derzeitiger Vorsitzender die übrigen Vorstandsmitglieder eingeladen habe, den combinirten Vorstands-Versammlungen beizuwohnen, vielmehr habe seine Theilnahme an der Versammlung einen privaten Charakter gehabt.

Auch der Bürger Dietrich erklärt, vom Verein kein Mandat gehabt zu haben, jedoch wird ihm vom Präsidenten das Polizei-Protokoll einer Vereins-Versammlung vorgehalten, in welchem das Gegentheil behauptet wird. Der Angeklagte erkennt das Protokoll an, behauptet aber, in einer nächsten Versammlung sei ein Widerruf betr. jenes Passus erfolgt.

Dem Vergolber Ewald, welcher ebenfalls seiner Behauptung nach nicht als Delegirter seines Vereins in den combinirten Vorstandsversammlungen gewesen ist, wird ein Protokoll der Vorstands-Versammlung vom

Der Wronner-Prozess.

28. März 1882 entgegengehalten und daraus gefolgert, daß, da die Versammlung die erste, er der eigentliche Urheber sämtlicher Verhandlungen gewesen sei. Nach Einspruch der Vertheidigung wird festgestellt, daß schon vor der inkriminirten Versammlung eine Vorstände-Versammlung, von einem Herrn März einberufen, getagt habe.

Die Vergolber Weidig, Kulbars und Röhl bestreiten desgleichen jede Delegation seitens des Vereins oder Vorstands zu der inkriminirten Versammlung.

Holzengel und Dittmann geben zu, die von der Anklage zitierte Petition erörtert zu haben, sind aber Delegirte ihres Vereins nicht gewesen.

Bildhauer Werke bestreitet, Berathungen über Petition und Zeitung im Verein gepflogen zu haben.

Bildhauer Duda ist nach seiner Behauptung zu jener Zeit nicht Vorstandsmitglied gewesen und folgert daraus: 1) daß er nicht Leiter des betreffenden Vereins gewesen sei; 2) daß, weil Nicht-Vorstandsmitglieder zugegen waren, es überhaupt keine combinirte Vorstands-Versammlung war. Bildhauer Dupont war Schriftführer des Vereins und schließt sich den Vorrednern an.

Maler Gehrke behauptet, die Petition überhaupt nur auf die Tagesordnung öffentlicher Malerversammlungen Berlins gebracht und diskutiert zu haben und bestreitet aufs Entschiedenste, daß irgendwelche Erörterung hierüber innerhalb der Vereinsversammlungen vorgekommen sei. Maler Nicolai und Bilinsky erklären, daß sie sich den Ausführungen Gehrke's anschließen. Die Einladung und Bekanntmachung zur Vorstände-Versammlung ist ihnen nur durch die Tagespresse bekannt geworden.

Tapezier Kubisch bestreitet jede Debatte und Erörterung über die Petition innerhalb seines Vereins.

Tapezier Sander gibt auf Befragen des Präsidenten zu, er habe an den Vorstände-Versammlungen mit beratender und beschließender Stimme als Privatperson theilgenommen. Er behauere jedoch, daß die Staats-

anwaltschaft keine Zivilbehörde sei: er würde dieselbe sonst seinerseits privatrechtlich belangen können, da keinerlei ihn belastende Momente vorhanden, die Vereins-Versammlungen niemals polizeilich überwacht und die in der Anlagenschrift aufgeführten und bei den Akten befindlichen angeblichen Vereinsversammlungs-Protokolle in Wirklichkeit nur Ueberwachungsprotokolle der öffentlichen Tapezierversammlungen Berlins seien.

Der Maurer Conrad bestreitet desgleichen, die Petition im Vereine erörtert zu haben, nur in öffentlichen Versammlungen der Maurer Berlins habe er die Petition unterbreitet und zur einstimmigen Annahme gebracht, hier sei auch das Geld, welches nach Ansicht der Staatsanwaltschaft eine Vereinsunterstützung sein soll, durch Zellersammlungen zusammengebracht und dem sogenannten „Zentral-Komitee der Gewerkschaften Berlins“ (Petitions-Kommission) übermittelt worden. Maurer Wittow schließt sich dem an.

Drechsler Kühn erklärt, daß die in der Petition enthaltenen Punkte schon lange vorher in den Vereins-Versammlungen besprochen wurden. Zum Beweise hiefür überreicht der Vertheidiger, Rechtsanwalt Sachs, das Programm und Statut des Vereins zur Wahrung der Interessen der Drechsler und Berufsgenossen, aus welchen die Wahrheit dieser Behauptung hervorgehe.

Der Drechsler Müller wundert sich, daß der frühere Vorsitzende Herr Meibich, welcher so oft in der Klage erwähnt ist, und auch als Mitglied des sogenannten Zentral-Komitee's thätig war, nicht auf der Anlagenschrift ist, und ist der Meinung, daß ihm der Boden zu heiß war.

Im weiteren Verlauf des Verhörs der Angeklagten berief sich Fraiser Friedrich auf das Protokollbuch seines Vereins, welches besagt, daß der Verein als solcher sich an dieser Sache nicht betheiligte.

Fischer Gumbach bestreitet, daß jemals in den Versammlungen seines Vereins Beratungen oder Be-

schlußfassungen betreffs der Petition geschehen sind. Mandatar des Vereins zu der Vorstände-Versammlung ist derselbe seiner Behauptung nach nicht gewesen.

Fischer Tugauer erklärt, da im ersten Termin seine Aeußerung, er sei Dissident solchen gelinden Schrecken verursacht habe, so wolle er diesmal auf die Frage, welcher Religion er angehöre, sagen, er sei konfessionslos.

Im Uebrigen sei er in keiner weiteren Vorstands-Versammlung gewesen, als in derjenigen am 14. März und auf diese nehme die Anklage nicht Bezug.

Nunmehr erfolgt die Zeugenvernehmung. Es erscheinen zunächst die Belastungszeugen.

1. Polizei-Dienstant Klein, Bruno, 38 Jahr alt. Derselbe hat den sogenannten combinirten Vorstände-Versammlungen vom 28. März und 7. September als Abgeordneter der Orts-Polizeibehörde beigewohnt; auf die Frage des Präsidenten, ob Zeuge sich auf die Vorgänge in der Versammlung besinnt, erklärt er, sich nur noch auf die Stenogramme berufen zu können. Auf die Frage des Rechtsanwalt Sachs, ob er den Eindruck gewonnen, daß nur Vorstände versammelt waren, antwortet derselbe „Ja wohl“ und fügte hinzu, Ewald habe damals erklärt, es seien nur Vertreter von Vereinen anwesend. Ewald bezeichnet diese Angabe als unrichtig. Es wird beschlossen, den angeblich stenographischen Bericht zu verlesen, in demselben ist von einer Resolution die Rede, welche mit den Worten beginnt: „Die heutige combinirte Vorstands-Versammlung beschließt etc.“ Hieraus will Zeuge folgern, daß nur Vorstände versammelt waren. Außerdem hätten mehrere Nebenerklärt, sie stehen alle als Delegirte da. N. A. Sohn beantragt zur Klarstellung Verlesung des Protokollbuchs der Bergolber. Dem Antrag wird stattgegeben; es erhellt daraus, daß Ewald niemals als Vertreter des Vereins der Bergolber fungirt hat. Auf Frage des N. A. Sachs an den Zeugen; ob er viele Versammlungen überwache, wird dies bejaht, ebenso die weitere Frage.

ob er seit längerer Zeit Versammlungen überwacht. Auf eine weitere Frage, ob er die in dieser Versammlung zu Tage getretenen Bestrebungen persönlich für politisch gehalten, erklärt Zeuge, daß auf ihn allerdings die Verhandlungen den Eindruck gemacht haben, als seien sie eminent politischer Natur. Hierauf bemerkt der geschickte Vertheidiger N. N. Sachs, er bedaure, daß Zeuge nicht, wie es Pflicht des gewissenhaften Beamten gewesen wäre, diesen Umstand zur Kenntniß des I. Polizei-Präsidiums gebracht hätte. Der Zeuge verstummt und N. N. Sachs erklärt in Betreff dieser Versammlungen keine weitere Frage an Zeugen richten zu wollen.

Es folgt Verlesung des Protokolls der combinirten Vorstände-Versammlung vom 7. September. — Nach demselben hat Rütke erklärt, nur Vertreter der Gewerkschaften seien stimmberechtigt. Ferner geht daraus hervor, daß in dieser Versammlung eine sogenannte Press-Commission gewählt wurde. — N. N. Sachs fragt, ob der Zeuge selbst stenographire? Dies muß Zeuge verneinen, er könne sich nur auf den amtlich ihm zur Seite stehenden Stenographen berufen. Die Tages-Ordnung bilde: I. Der Bericht über die Thätigkeit des Central-Comités der Gewerkschaften Berlins. Ref. Ditrich. — II. Gründung eines Verbandes und Besprechung über Erhöhung eines Gewerkschafts-Organis. — N. N. Sachs bemerkt hierzu: es sei hier ausdrücklich der Ausdruck „Gewerkschaften“ gebraucht und nicht Verein. Er zeigt den Unterschied zwischen Verein und Gewerkschaften und konstatiert, daß sich mehrere der Angeklagten als Vorstände der Gewerkschaften gerirt hätten, weil sie eben Vorsteher, Befehlshaber, Schriftführer, Kassier etc. der Gewerkschaften seien, und zu gleicher Zeit — zufälligerweise — auch zum Vorstände der Vereine gehörten. Dieses wird von 14 Angeklagten als richtig constatirt und gegen die Insinuation der Zeugen protestirt, indem sie auf diesen Ausdruck nur die Gesamt-Gewerkschaften, nicht aber die vom Verein gemeint hätten. Hierauf

überreicht der Vertheidiger N. N. Sachs dem Präsidenten ein diesbezügliches Namen-Verzeichniß, um von Seiten des Polizei-Präsidiums diese Thatfachen beschleunigen zu lassen.

Zeuge Maurer (Polizei-Lieutenant) wird sodann vernommen: Derselbe hat der sogenannten Vorstände-Versammlung vom 5. Oktober als Aufsichtsbearbeiter beigewohnt. Es wird das stenographische Protokoll verlesen. Auch dieses ist vom Zeugen selbst nicht angefertigt. Derselbe erklärt jedoch, auf die Gewissenhaftigkeit der Unterbeamten sich verlassen zu können, außerdem mache er sich seine Notizen und pflege die Protokolle, nachdem das Stenogramm umgeschrieben ist (am andern Morgen) mit seinen Aufzeichnungen zu vergleichen. Auf der Tages-Ordnung der Versammlung vom 5. Oktober stand: I. Gründung eines Verbandes sämmtlicher Gewerkschaften Berlins. Referent: Gwalb. Auf mehrere Anfragen seitens der Angeklagten an den Zeugen: was er unter „Gewerkschaften“ und „Vereinen“ verstehe und wie er sich den Unterschied denke, erklärt Zeuge: er verstehe die Sache so, daß wenn von Gewerkschaften die Rede sei, damit die Vereine gemeint seien. (Große Erregtheit auf der Anklagebank.) Der Staatsanwalt erklärt, das Wort „Gewerkschaften“ sei ein neu erfundenes. In I. Instanz sei der Ausdruck aufgetaucht und mit einemmale von Seiten des Vertheidigers für günstig erachtet, und deshalb angewandt worden. Rechtsanwalt Sachs: Ich muß die letzten Worte des Staatsanwalts bewundern, wenn er sagt: das Wort Gewerkschaften sei ein neu eingeschobenes und sei erst jetzt im Prozesse erfunden; er weise nur den Staatsanwalt hin auf die Petition und überhaupt auf die Bewegung, wo doch fortwährend die Rede sei von „Gewerkschaften“ und „Central-Comité der verbündeten Gewerkschaften Berlins“ etc. Der Präsident erklärt diese Frage als nicht von großer Bedeutung, Rechtsanwalt Sohn erklärt, nicht verstehen zu können, wenn von Seite der Staatsanwaltschaft der Vertheidigung der I. Instanz der

artiges unterschoben werde. Der Präsident entzieht dem Vertheidiger Cohn das Wort mit dem Bemerkten, er habe keine persönlichen Angriffe gehört. N. N. Cohn: Eben weil der Herr Präsident den Angriff überhört hat, müsse er Selbsthilfe gebrauchen und werde er keine Veranlassung vorbeigehen lassen, um gegen eine solche Beweisführung seitens des Staatsanwalts immer und immer wieder zu protestiren. N. N. Sachs richtet an Zeugen die Frage, ob er mitunter an den von ihm selbst nicht verfaßten Protokollen Veränderungen vornahm. Zeuge verneint dies entschieden. N. N. Sachs: Aber Herr Zeuge, Sie haben doch in I. Instanz ausgesagt, daß Sie am andern Morgen nach der Versammlung das Stenogramm umgeschrieben, event. Ihre Notizen vergleichen und das was ihnen zu scharf oder was fehlt, streichen oder hinzufügen.

— Staatsanwalt legt Verwahrung gegen derartige Fragestellung seitens des Vertheidigers ein. N. N. Sachs erklärt dem Staatsanwalt gegenüber: Er ist der Meinung die Grenzen der Fragestellung nicht überschritten zu haben, er werde vielmehr alle Fragen an den Zeugen stellen, zu denen er als Vertheidiger berechtigt ist, und die ihm zur Vertheidigung günstig erscheinen.

Zeuge Maurer (sehr erregt): Ich habe natürlich in voriger Instanz erklärt, daß ich mitunter an den Protokollen Abstreichungen und Zusätze vornehme, bestreite aber, an diesem Protokoll Aenderungen vorgenommen zu haben — — — Bemke: Nach einem Jahre? Zeuge: Dann kann man ja überhaupt nicht mehr zeugen, da könnte man sich ja mit einem Worte wehnelbig machen, Weitere Fragen an Zeugen werden nicht gestattet.

Nächster Zeuge ist Polizeileutnant Mangold. Derselbe hat eine angebliche Mitgliederversammlung des Vereins der Klempler überwacht, am 5. Febr. 1882 (Gottbuserstr., Restaurant Sansouci). Gwald habe dort über den Normalarbeitsstag referirt und eine Petition an den Reichstag resp. eine Deputation an

den Reichskanzler empfohlen. Durch Säulen-Anschlag waren zu dieser Versammlung Vorstände und Mitglieder anderer Vereine eingeladen und es wurde beschlossen, demnächst eine Versammlung der Vorstände sämtlicher Gewerke Berlins einzuberufen, um bezüglich der Petitionsangelegenheit zu berathen. So lautet das amtliche Protokoll. Lücke bestreitet entschieden, daß dieses eine Versammlung des Vereins gewesen ist. Er behauptet, daß es eine öffentliche Klempler-Versammlung war. Zeuge beruft sich auf sein nach Notizen abgefaßtes Protokoll. Rechtsanwält Sachs fragt den Zeugen, ob er sich genau erinnere, daß dieses eine Mitglieder-Versammlung gewesen, ob er sich nicht getrrt habe? Zeuge beruft sich wiederholt auf sein Protokoll.

Zeuge Polizei-Untenant Ranisch hat ebenfalls eine Versammlung bewacht, in welcher das Wort Gewerkschaft gefallen sein soll. Er habe es sich auch notirt.

Klempler Wolf (Entlastungszeuge) deponirt, ihm sei nicht bewußt, daß der Verein dem Vorstand ein Mandat erteilt hat, um an den (sogenannten) Vorstände Versammlungen theilzunehmen und dort im Namen des Vereins zu berathen, obgleich er die Versammlungen regelmäßig besucht hat.

Zeuge Polizei-Untenant Weidemann hat am 22. März 1882 eine Versammlung des Vereins der Püker bewacht, in der beschlossen wurde, den Vorstand zu ermächtigen, an den combinirten Vorstände-Versammlungen Theil zu nehmen. Angeklagter Püker Dietrich gibt dieses wohl zu, behauptet aber, daß in der nächstfolgenden Versammlung dieser Beschluß umgestoßen worden sei; dies wird aus den Akten konstattirt.

Zeuge Polizei-Untenant Saniß kann nichts Neues angeben.

Zeuge Polizei-Untenant Bepfius hat eine Püker-Versammlung überwacht; es wurde in derselben die Petition vorgelegt, aber nicht darüber diskutirt.

Zeuge Polizei-Meutenant Woltasch überwachte eine Versammlung der Bergolber am 7. September 1882; in derselben erklärte sich der Verein mit der Petition an den Reichstag einverstanden.

H. B. Thiel hat eine Bergolberversammlung bewacht. Ewald habe in derselben erklärt, er habe im Fachverein der Klempner einen Vortrag gehalten und sei beschloffen worden, zusammen vorzugehen. A. Ewald bestreitet dies und erklärt, daß diese Versammlung eine öffentliche war. Zeuge beruft sich auf seine Notizen. Ewald bestreitet jemals im Klempnerverein überhaupt Referent gewesen zu sein.

H. B. Belsterer macht dieselbe Erklärung, dem gegenüber bestreiten die Angeklagten Büche und Hoffmann, ebenso Ewald, daß die betreffende Versammlung eine Vereinsversammlung gewesen sei; diese sei vielmehr eine öffentliche gewesen.

H. B. Feist hat eine Bergolberversammlung von 1882 bewacht. In derselben wurden für Gründung der Presse Beiträge bewilligt, sonst nichts Neues.

Bergolber Cernikow, Entlastungszeuge, war derzeitiges Vorstandsmitglied, wird nach § 56a III. der Strafprozeßordnung nicht vereidigt und sagt aus, daß ihm oder anderen Vorstandsmitgliedern niemals ein Mandat zur Vertretung des Vereins in der combinirten Vorstandsversammlung erteilt sei.

Entlastungszeuge Bergolber Maurer bekundet dasselbe wie Cernikow. Behufs Vereidigung entspinnt sich lebhafteste Controverse zwischen Staatsanwalt und Verteidiger Cohn, indem letzterer § 56a III. hier nicht für anwendbar hält. Es wird jedoch laut Gerichtsbeschluss seine Nichtvereidigung ausgesprochen. Zeuge Bergolber Franke, ebenfalls von der Verteidigung geladen, ist niemals Vorstandsmitglied gewesen, hat Niemand Auftrag zu combinirten Versammlungen gegeben, aber 50 Mark aus der Vereinskasse zum lobenswerthen Zweck bewilligt. Derselbe wird, nachdem

H. A. Cohn auf § 16 des Vereinsgesetzes hingewiesen, vereidigt.

Nunmehr wird von der Verteidigung der Schluss der heutigen Verhandlungen und Vertagung bis Mittwoch beantragt. Der Staatsanwalt beantragt Beschlussfassung seitens des Gerichtshofes über neue Beweismittel (Zürcher Sozialdemokrat), betreffs „Süddeutsche Post“ bemerkt der Staatsanwalt, daß er sie fallen lasse. Es entspinnt sich nun zwischen Staatsanwalt und Verteidiger Sachs ein längerer Disput über die Vernehmung des Zeugen Kammergerichtsreferendar a. D. G. Viereck und anonncirt Verteidiger für Mittwoch den Beweis, daß Artikel des Zürcher Sozialdemokrat aus der Volkszeitung und anderen liberalen Zeitungen übernommen sind.

Der Gerichtshof zieht sich um 7 Uhr zurück, um nach kurzer Berathung die Ablehnung der neuen Beweisangebote der Staatsanwaltschaft seitens des Gerichtshofes zu verkünden. Darauf beantragt der Staatsanwalt die Entlassung des Zeugen B. Viereck. N. A. Sachs widerspricht demselben und behält sich Vernehmung desselben bis zur Beendigung der Beweisaufnahme vor.

Nunmehr schließt der Präsident die Verhandlung, um 8 Uhr, bis Mittwoch früh 9 Uhr.

Der Präsident eröffnet die Sitzung um 9 1/4 Uhr.

Es wird zur Vernehmung des Angekl. Marzian geschritten (derselbe war am ersten Verhandlungstage nicht anwesend). N. A. Sachs constatirt, daß die Versammlung der Klempner keine geschlossene Mitglieder-Versammlung, sondern eine öffentliche Versammlung gewesen sei, zu der sämmtliche Klempner eingeladen waren. Er überreicht das Protokoll-Buch des Vereins der Klempner und beantragt, falls jetzt noch ein Zweifel vorliege, den Anmeldebogen dieser Versammlung vom Präsidium beizuschaffen.

Zeuge Polizeikentenant Mangold beruft sich auf das, was er in sein Protokoll geschrieben. Das sei richtig. Es entspinnt sich zwischen N. A. Sachs und

dem Zeugen eine lebhafte Debatte betreffs der Protokolle. Zeuge wird beauftragt, den Anmeldungsschein der fraglichen Versammlung vom Präsidenten zu beschaffen. Der Staatsanwalt beantragt die Beschlagnahme des Protokollbuches der Klemptner. N. A. Sachs tritt dem entschieden entgegen. Der Gerichtshof beschließt die Beschlagnahme, aber nur für die Dauer der Verhandlung.

Dem Bürger Dietrich wird zur Last gelegt, auf Grund eines Beschlusses der Vereine ein Mandat erhalten zu haben u. s. w. — Berth. Dr. Wolf (i. V. Labewig) verlangt den „Gegenbeschluss“ zu verlesen, um davon Notiz zu nehmen, nach welchem in Wirklichkeit nur gehandelt worden ist. N. A. Sachs verliest ein vom Polizei-Präsidium zurückgelangtes Protokoll und weist nach, daß ein großer Theil der Angeklagten auch anderen Institutionen angehören und als Vertreter oder Vorstände gelten, z. B. in ihrer Krankenkasse als Schriftführer, Wessiter, Kaffirer etc. So sei der Angeklagte Conrad von einer öffentlichen Generalversammlung der Maurer als Gewerbe-Vertreter sämtlicher Maurer Verkins gewählt, Mücke als II. Schriftführer der Klemptnergewerbe-Krankenkasse, Dietrich als Vorsitzender der Krankenkasse u. s. w. und zufälligerweise seien sie nun auch im Vorstande der Vereine — er behauere, daß von Seiten der Staatsanwaltschaft hier nur immer von ihrer Funktion innerhalb der kleinen Zirkel in Vereine die Rede sei, während sie zu gleicher Zeit und in Wirklichkeit die Gesamtheit ihrer Berufsgenossen vertreten, deshalb auch der Ausdruck „Gewerkschaften“ für ihre Verbindungen ganz selbstverständlich erscheine; er begreife nicht, wie dieses noch anders gedeutet werden könnte.

Zeuge Polizei-Lieutenant Hoppe gibt bezüglich des Ausdrucks „Gewerkschaften“ die Ansicht kund, daß sich dieser nicht auf die (Hirsch-Dunkerschen) Gewerk-Vereine, sondern auf die Angeklagten der Fachvereine beziehe (große Erregtheit auf der Anklagebank sowie im Zuschauerraum). (Der Präsident mahnt zur Ordnung.) N. A. Sachs überreicht dem Präsidenten ein großes

Plakat (für die Anschlag-Säulen bestimmt), betr. die Anmeldung der Versammlung vom 22. Juni 1882 zur Verweisaufnahme. Plakat und Anmeldung dieser Versammlung werden trotz Widerspruch des Staatsanwalts verlesen. Es geht daraus hervor, daß es eine öffentliche Gewerkschafts-Versammlung war.

Es wird dem Tabakarbeiter Holznaegel zur Last gelegt, „ein Mezerat gehalten zu haben, behufs Gründung einer Arbeiterzeitung, und zwar im Fach-Verein, es sei von den Vereinen beschlossen u. s. w. Holznaegel meint; er habe nicht von Vereinen, sondern von Gewerkschaften gesprochen. Zeuge Polizei-Lieutenant Kau gibt einen Irrthum seinerseits nicht zu.

Kunnehr beantragte der Staatsanwalt: Ladung des Sekretärs Diersch von der II. politischen Abtheilung des Polizeipräsidiums auf Nachmittag 4 Uhr.

N. A. Sachs und Saul widersprechen dem Antrage auf Grund des § 245 a 2 der St.-P.-O. energisch, da eine einzelne Person als Sachverständige in dieser Sache nicht competent sei.

Es folgt Vorlesung eines Plakats mit zugehöriger Erlaubnißbescheinigung des Polizei-Präsidiums. Dasselbe ergibt, daß die großen Versammlungen als Gewerkschafts-, Arbeiter-, Gesellen- und Handwerker-Versammlungen bekannt gemacht wurden. In demselben ist von keinem Verein die Rede.

Der Gerichtshof verkündet nach einer Pause, daß beschlossen sei, den Polizei-Sekretär Diersch zu Nachmittag zu laden.

P.-L. Wegener hat die Bildhauervereins-Versammlung überwacht, in welcher die Petition angenommen und die Summe von 150 M. bewilligt wurde. Das Protokoll des P.-L. Frist ergibt nichts Belastendes.

Angeklagter Ewald sagt: „Herr Präsident, ich mache den hohen Gerichtshof darauf aufmerksam, daß die Zeugen (P.-Lieutenant) sich draußen über ihre Aussagen und eventuell an sie gerichtete Fragen unterhalten, die

selben daher nicht mehr unbefangen sind. Dies kann durch Zeugen erhärtet werden. Vielleicht ist es rathsam, die Zeugen hier in Saale zu halten.

Der Präsident muß diesen Antrag auf Grund der der Str.-Pr.-D. zurückweisen, da Zeugen der Verhandlung unter keinen Umständen bewohnen dürfen.

P.-L. Schmidt hat ein Ueberwachungsprotokoll bei den Malern angefertigt, in der betreffenden Vereinsversammlung wurde über die Petition gesprochen.

P.-L. Rezius beruft sich auf sein Protokoll bezüglich des Malervereins. Dasselbe ergibt, daß Gehrke dort von der Gewerkschaft gesprochen hat.

H.-M. Sachs fragt den Zeugen, ob er auch hier geglaubt habe, daß Gehrke den Verein damit gemeint hat. Zeuge erklärt sich nur auf sein Protokoll berufen zu können, bestreitet jedoch in diesem Falle die Möglichkeit eines Irrthums.

Entlastungszeuge Bildhauer Flickschuh erklärt, er habe regelmäßig die Versammlungen besucht. Ein Mandat zur Vertretung des Vereins bei den combinirten Vorstandsversammlungen sei den angeklagten Bildhauern niemals ertheilt worden.

Entlastungszeuge Maurer Wittstock gibt nach Verabredung zu, die combinirten Versammlungen besucht zu haben, ohne Vorstandsmitglied zu sein, bezugleich erklären die Maurer Scheelz, Schulz und Weise, wenn über etwas abgestimmt worden wäre, hätten sie selbstverständlich mitgestimmt. Der Staatsanwalt fragt: Was verstehen Sie unter Gewerkschaft? Zeuge: Alle Maurer Berlins in meinem Falle. Ein Mandat, so erklärt Zeuge, habe er niemals ertheilt, seines Wissens sei überhaupt Niemand aus den Verein zu fraglicher Versammlung bezeugt worden.

P.-L. Reisterer beruft sich auf sein Protokoll betr. der Versammlung der Zimmerleute. Marzian sagt, auch diese Versammlung sei eine öffentliche gewesen.

Angell. San der konstatiert betreffs der für ihn in

Frage kommenden Versammlungen, daß, da die Vereinsversammlungen niemals polizeilich überwacht worden seien, habe der Staatsanwalt auch nicht ein Stückchen Papier, welches als Beweis gelten kann.

P.-L. Molwes soll in Betreff einer Tapeziererversammlung aussagen. Es wird von H.-M. Sachs, bezüglich derselben ein Plakat überreicht. Aus demselben, welches trotz Widerspruch der Staatsanwaltschaft verlesen wird, geht klar hervor, daß es das einer Versammlung sämtlicher Tapezierer Berlins war.

Aus den Protokollen der P.-L. Schreiber und Schneider geht hervor, daß in den Maurerversammlungen Bureauwahl stattfand, dieselben also öffentlich waren.

P.-L. Schmidt hat einer Vereinsversammlung der Maurer beigewohnt; in derselben wurden 100 Mk. zur Presse bewilligt.

P.-L. Schlaberg hatte einer Sattlerversammlung angewohnt; daselbst wurde über Infanteriearbeit, aber nicht über die Petition gesprochen.

Angell. Holtkötter erklärt den Ausdruck Infanteriearbeit dahin, daß mit diesem Ausdruck die Sattlerarbeit der Infanteriebranche gemeint sei.

H.-M. Cohn beantragt die Verlesung des Protokolls der Sattler aus dem Vereinsbuche. Demselben wird trotz Widerspruch des Staatsanwalts entsprochen. Es ist hier ein Beschluß von Bedeutung, welcher besagt, daß der Verein als solcher sich an der Vertilgung nicht theilnimmt.

P.-L. Manegold überreicht die Anmeldebettel fraglicher Versammlung der Klempner. Aus demselben geht hervor, daß sie eine öffentliche Versammlung des Vereins war.

Es werden noch einige Protokolle verlesen, die nichts Neues und Belastendes enthalten.

Nach einer Pause von 1 1/2 Stunden wird um 4 Uhr der Sekretär des Polizei-Präsidentiums II Biersch vernommen. Derselbe sagt aus, daß Gewert ein „alter“ Ausdruck für sämtliche Mitglieder eines Gewerbes ist.

Vom Staatsanwalt befragt erklärt Zeuge, daß wenn die Angeklagten von Gewerkschaften gesprochen, sie ihre Vereine gemeint hätten. (Stürmische Unterbrechungen von den Angeklagten.) Der Präsident rügt dies und muß Zeuge auf Befragen des N.-M. Sachs zugeben, daß allerdings unter Gewerkschaftsmitgliedern auch diejenigen zu verstehen sind, die für den Verein erst gewonnen werden sollen. Angeklagter Lücke fragt den Zeugen, was ihn zu der Meinung gebracht habe, daß Angeklagte unter „Gewerkschaft“ „Verein“ verstanden hätten?

Der Präsident erklärt diese Frage durch die Antwort des Zeugen für erledigt.

Angell. Conrad constatirt, daß der Zeuge der ganzen Verhandlung als Stenograph beigewohnt, dann am Morgen dem Staats-Anwalt einen Zettel überreicht und den Saal verlassen hätte, hierauf habe die Staatsanwaltschaft seine Ladung auf Nachmittag beantragt und durchgeführt; als Sachverständiger könne der Zeuge daher hier nicht fungiren. (Bravo im Auditorium.)

Der Präsident erklärt, daß er bei Wiederholung derartiger Zwischenfälle die Tribünen räumen lassen werde. Vom Staats-Anwalt über öffentliche Vereinsversammlungen befragt, ruft Zeuge wieder eine bedeutende Unruhe hervor, und es constatiren fast sämtliche Angeklagte, daß in öffentlichen Vereinsversammlungen jeder Anwesende berechtigt sei, zu sprechen und zu stimmen, da in einer solchen nie interne Vereinsangelegenheiten auf der Tagesordnung stehen. Nur der Tischler Gundlach bekundet mit dem Zeugen das Gegentheil.

Nachdem noch von N.-M. Sachs constatirt ist, daß Zeuge fragliche Versammlungen nie beigewohnt und sein Wissen nur aus Protokollen geschöpft hat, wird derselbe entlassen.

Staatsanwalt: Ich beantrage, dem Zeugen Klein die Frage vorzulegen: Welche Thatsachen sind Ihnen

dafür bekannt, daß und welche Angeklagte zur sozialdemokratischen Partei gehören.

Berth. N.-M. Sachs: Ich protestire gegen die Zulässigkeit dieser Frage. Für den vorliegenden Fall der formalen Uebertretung des Vereinsgesetzes ist es durchaus irrelevant, welche politische Richtung die Angeklagten sonst vertreten. Sie würden freizusprechen sein, obwohl sie Sozialdemokraten wären, oder zu verurtheilen, wenn sie im Gegentheil Konservative wären, je nachdem die Schuldfrage beantwortet wird. Derartige von dem Herrn Staatsanwalt gestellte Fragen beweisen aber, daß man Seitens der Staatsanwaltschaft, — ich will nicht untersuchen, ob auf Grund eigener Initiative oder auf Grund erhaltener Instruktionen — durchaus gewillt ist, diesem Prozeß ein besonderes Gepräge zu verleihen.

Staatsanwalt: Der Herr Bertheidiger behauptet mit Unrecht, daß die Staatsanwaltschaft nach Instruktionen handle. Aus der Zeit, in welcher er als Referendar bei der Staatsanwaltschaft gearbeitet hat, sollte er doch wissen, daß die Staatsanwaltschaft niemals auf Anweisung, sondern nur auf Grund ihres selbstständigen Ermessens hin handelt; im Uebrigen ist die von mir gestellte Frage mit Rücksicht auf das Sozialistengesetz und den von mir zu stellenden Antrag auf Schließung der Vereine wesentlich.

Berth. N.-M. Sachs: Ueber die von mir während meiner Thätigkeit bei der Staatsanwaltschaft gemachten Erfahrungen zu sprechen, fühle ich mich nicht veranlaßt. Die pathetischen Worte des Herrn Staatsanwaltes von der Selbstständigkeit der Staatsanwaltschaft werden ja auch durch die imperative Vorschrift des §. 187 des Gerichtsverfassungsgesetzes genugsam illustriert. Wenn der Herr Staatsanwalt endlich die Thatsache, daß Jemand Sozialdemokrat ist, an sich für strafbar oder straffähig erachtet, so scheint er weder das Sozialistengesetz zu kennen noch die bezugehörigen Motive und Debatten gelesen zu haben, denn hiernach sind die Grundzüge der Sozialdemokratie wissenschaftlich als diskutirbar erachtet worden und

die praktische Bethätigung der sozialdemokratischen Lehren soll ausdrücklich nur da und dem Ausnahmegesetze verfallen, wenn sie der Form und dem Zwecke nach auf den Umsturz der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung gerichtet sind. N.-M. Saul schließt sich dem Proteste des Vorredners an.

Der Gerichtshof verkündet nach kurzer Berathung bei seinem Wiedererscheinen die Ablehnung des staatsanwaltschaftlichen Antrags und tritt den Gründen der Bertheiligung bei.

Nunmehr wird die Beweisaufnahme für geschlossen erklärt und erhält zunächst das Wort zum Plaidoyer der Staatsanwalt v. Mard. Derselbe beantragt die Freisprechung der Vertreter der beiden Tischlervereine und des Fachvereins der Fraiser, hält dagegen Betreffs aller übrigen Angeklagten die Anklage aufrecht. In Frage stehe lediglich, ob die betr. Vereine politische und ob die Angeklagten als „Delegirte“ derselben zu betrachten sind. Der politische Charakter der Vereine ergebe sich aus dem Statut und aus den in den Verhandlungen verhandelten Gegenständen. Mit dem Augenblick, wo in dem betr. Vereine erklärt wurde, daß sie ihre Bestrebungen (Normalarbeitstag zc.) nicht auf dem Wege der Selbsthilfe, sondern durch die Gesetzgebung erreichen wollen und sich zu diesem Behufe an der Aufassung der bekannten gemeinsamen Petition betheiligen, wurden die Vereine politische, soweit sie es nicht schon waren. Auch die Frage, ob die Angeklagten als „Delegirte“ zu betrachten seien, sei zu bejahen. Gegen den einen Angeklagten liege ein direkter Beweis vor, gegen alle übrigen sei derselbe in indirekter Weise durch konkludente Handlungen derselben als geführt zu erachten. Die Angabe der Angeklagten, daß sie nicht als Vertreter der Fachvereine, sondern der Gewerkschaften operirt hätten, verdiene keine Beachtung, denn dieser Unterschieb sei erst in der Berufsinanz gemacht worden. Der Staatsanwalt beantragt demgemäß die Verurtheilung des Epwals zu 150 M., der in erster Instanz zu je

Der Mensur-Prozess.

30 M. Verurtheilten zu 40 M., der zu 15 M. Verurtheilten und der Freigesprochenen zu je 30 M. eventuell für je 5 M. 1 Tag Haft und die Schließung der betreffenden Vereine, namentlich mit Rücksicht auf das ganze Treiben derselben. Wenn sein Antrag auf Feststellung der sozialdemokratischen Antecedentien auch abgelehnt worden, so werde der Gerichtshof doch den im ersten Urtheil enthaltenen Passus, daß die ganze Sache eine sozialdemokratische sei, berücksichtigen müssen. Mögen die Angeklagten nun die Verführer oder die Verführten sein, die Gefährlichkeit ihres Treibens sei die gleiche. Zum Schluß verwahrte sich der Staatsanwalt noch gegen eine mißverständliche Auffassung seiner in erster Instanz gemachten Bemerkung über die „Dissidenten“. Er habe nur sagen wollen, daß bei nicht nach allen Richtungen hin durchgebildeten Leuten, die in moralischer und geistlicher Beziehung auf hoher Stufe stehen, die Bezeichnung als „Dissident“ gleichbedeutend sei mit „religionslos.“

Es folgten die Plaidoyers. Dasjenige des Herrn Rechtsanwalts Sachs lautet nach stenographischer Aufnahme:

Hoher Gerichtshof!

Der vorliegende Prozeß ist ein Tendenzprozeß schlimmster Bedeutung d. h. ein Prozeß, bei welchem neben der eventuell zu erzielenden Strafe Zwecke verfolgt werden, welche mit dem Kriminalverfahren nichts zu thun haben. Wie schlimm und verwerflich jeder Tendenzprozeß ist, brauche ich nicht auseinanderzusetzen; denn er ermuntert diejenigen, die das Staatsschiff in gewisse Bahnen gelenkt wissen wollen und diejenigen verfehlen, welche der herrschenden Richtung widersprechen, er ermuntert diejenigen, welche sich mit einer friedlichen Entwicklung der Dinge vertraut gemacht, und erzeugt endlich Verbitterung und Pessimismus in denjenigen, welche sich vielleicht von einer bestimmten politischen Richtung abgewendet oder, wenn dies nicht geschahen, es sich zur festen Aufgabe gesetzt haben, nunmehr nicht äußerlich politischen Zielen nachzustreben, sondern einzig

und allein ihre Kraft der Verbesserung der Lage ihrer Person und der ihrer Familie in materieller, geistiger und sittlicher Beziehung im Rahmen der Gesetze zu widmen. Dieser Tendenzprozeß —

Präsident. Ich muß den Herrn Bertheidiger unterbrechen, ich kann diesen Ausdruck nicht für zulässig erklären.

Bertheidiger. Ich glaube allerdings berechtigt zu sein, gegenüber dem Vorgehen der Egl. Staatsanwaltschaft diesen Ausdruck zu gebrauchen.

Präsident. Der Gerichtshof wird sich zur Berathung zurückziehen.

Nach kurzer Berathung verkündet der Präsident, daß der von dem Bertheidiger gebrauchte Ausdruck nicht für zulässig erklärt werden könne, weil er einen Vorwurf für die maßgebenden Faktoren involviren würde.

Bertheidiger fortfahrend: Ich respektive die Entscheidung des hohen Gerichtshofes, ich wollte mir aber gestatten, darauf hinzuweisen, wie wenig der große Apparat, welcher hier entfaltet wird, dem in Frage stehenden Vergehen und der darauf gesetzten Strafe adäquat ist.

Als ein charakteristisches Merkmal ist ferner hervorzuheben, daß zwei Personen, der Zeitungsberichterstatler Mebig und der Klempner Jagdstein, welche ganz so wie die übrigen Angeklagten an den inkriminirten Versammlungen Theil genommen haben, von dem gewissenhaften Verfasser der Anklage in derselben zwar wiederholt als Angeklagte bezeichnet, aber durch ein wunderbares Versehen in der Liste der Angeklagten nicht aufgeführt sind, so daß bezüglich ihrer das Hauptverfahren nicht eröffnet ist. Nicht wahr, ein rührendes Bild „die vergessenen Angeklagten“ und noch rührender, wenn man erfährt, daß gerade diese beiden der christlich-sozialen Partei angehört und mit Bewilligung ihres Führers, des Hofpredigers Stöcker, die inkriminirten Versammlungen besucht haben, demnächst aber nur darum fern geblieben sind, weil nicht dem Prinzip der Sonntagsheiligung entsprechend eine Versammlung von Sonntag auf einen

Wochentag verlegt wurde. Wie soll man es ferner verstehen, daß der Herr Staatsanwalt bei dieser rein formalen Frage der Uebertretung des Vereinsgesetzes das Religionsbekenntniß der Angeklagten und ihre politische Anschauung zu urgiren versucht hat. Der Herr Staatsanwalt hat den Angeklagten vorgeworfen, daß sie zum großen Theile Dissidenten sind. Nun, es war mir bisher neu, daß Dualität als Dissident ein Beweismittel sei, um Jemand der Uebertretung des Vereinsgesetzes zu überführen, im Allgemeinen will ich aber auf den Vorwurf bemerken, daß wie eine gewisse Bildung dazu gehört, um Dissident sein zu können, es ebenso ein Kriterium der Bildung und entwickelten Cultur ist, wenn man das religiöse Bekenntniß als ein Internum der Menschen erachtet, welches sich der Kontrolle und dem Angriffe jedes Anderen entzieht. Es muß ein unschöner Kampf sein, wenn die Religion das Kampfmittel bieten soll. Das Vorgehen des Herrn Staatsanwalts, welcher bereits in erster Instanz verlappte Sozialisten gesucht hat, ist hier noch markanter hervorgetreten. Der Herr Staatsanwalt hat als Beweismittel für die zweite Instanz drei Nummern des „Bilricher Sozialdemokrat“ und eine Nummer der „Süddeutschen Post“ in Antrag gebracht. Nachdem meinerseits die Ladung des Redakteurs der „Süddeutschen Post“ Herrn Bierck erfolgt war, welcher bekundet hätte, daß die Artikel von den Angeklagten weder verfaßt, noch durch deren direkte oder indirekte Vermittelung in seine Hände gelangt waren, hat der Herr Staatsanwalt den Antrag auf Verlesung dieses Blattes zurückgezogen, wohl auch noch aus dem andern Grunde, weil er sich inzwischen vielleicht überzeugt hat, daß das gegen die „Süddeutsche Post“ erlassene Verbot, von der Reichskommission wieder aufgehoben und die „Süddeutsche Post“ somit wieder in die Reihe der erscheinungsfähigen Blätter getreten ist. Dagegen hat der Herr Staatsanwalt den Antrag auf Verlesung des Bilricher Sozialdemokrat aufrecht erhalten. Was aus diesen Artikeln gegen die Angeklagten gefolgert werden

solle, ist mir unklar. Die Regierung hat wohl bei Beratung des Sozialistengesetzes die deutsche Sozialdemokratie verantwortlich gemacht für die Aeußerungen der Sozialdemokratie anderer Länder. Aber es ist nicht gerade glücklich, daß der Herr Staatsanwalt hier das Experiment wiederholt. Schlimmsten Falls liegt die private Aeußerung eines Verfassers vor, welcher sich vielleicht vollständig geirrt hat, dergestalt, daß wir hier eine Gallerie konservativer Angeklagter vor uns haben könnten. In sich ist es eigentlich schade, daß die Artikel nicht zur Verlesung gelangt sind; denn dann hätte ich den Beweis für die Thatsache angetreten, daß dieselben Artikel über die Berliner Gewerkschaftsbewegung, zunächst in hiesigen Berliner Zeitungen gestanden haben und erst von da aus in den Züricher Sozialdemokrat herübergenommen worden sind, daß also das, was man als sozialistisches Gift vorführen will, in liberaler Küche präparirt worden ist. Der hohe Gerichtshof hat nun — und dafür gebührt ihm im Interesse der sachlichen Behandlung des Stoffes vollster Dank — alle diese Anträge, so wie die an den Herrn Polizeileutnant Klein von dem Herrn Staatsanwalt gerichtete Frage, ob die Vereine auf ihn, den Zeugen, den Eindruck gemacht hätten, als ob dieselben sozialdemokratische Bestrebungen pflegen; als unzulässig und nicht zur Sache gehörig zurückgewiesen und dadurch, was an ihm gelegen verhindert, daß das Verfahren die durch das Gesetz gezogenen Grenzen überschreite. Deshalb bleibt aber — und das verdient festgenagelt zu werden — das Vorgehen des Herrn Staatsanwalts als ein wenn auch erfolglos gebliebener Versuch, diesen Prozeß mit politischen Motiven zu verwickeln, bestehen. Ich große allerdings deshalb der 1. Staatsanwaltschaft nicht; denn mir schwebt in solchen Fällen der § 147 des Ger.-Verf.-Ges. vor, wonach die Beamten der 1. Staatsanwaltschaft den dienstlichen Anweisungen ihres Vorgesetzten nachzukommen haben und ich weiß, daß wir hier nur die Figuren sehen, aber die Fäden wo anders liegen.

Nicht minder charakteristisch ist das Verhalten des Rgl. Polizeipräsidenten in dieser Angelegenheit. Ich kann hier freilich nur diejenigen Thatsachen registriren, die sich aus der Verhandlung selbst ergeben haben. Hiernach sind vor circa 2 Jahren die sämtlichen hier angeklagten Fachvereine gegründet worden, die Statuten, welche zum Theil dieselben Postulate enthalten, wie die Petitionen sind von der Polizei genehmigt worden. Die Versammlungen haben unbeanstandet 2 Jahre hindurch unter Aufsicht der Polizeiorgane stattgefunden. Die „drei combinirten Vorstandsversammlungen“ sind von dem Polizeipräsidenten genehmigt worden; schon in der ersten Vorstandsversammlung am 28. März 1882 will der Zeuge Herr Polizeileutnant Klein den Eindruck gewonnen haben, daß es sich um politische Gegenstände handle, diesen Eindruck wird er, als gewissenhafter Beamter seiner vorgesetzten Behörde, berichtet haben, gleichwohl werden die Versammlungen vom 7. Sept. und 5. Okt. genehmigt und die Herren Polizeileutenants Klein und Maurer gewinnen nach ihren Aussagen in verstärktem Maße die Ueberzeugung, daß die dort verhandelten Gegenstände politischer Natur seien, und damit erst scheint das Material zu genügen, um einen Prozeß zu insceniren. Wenn man diese Genesis des Prozeßes verfolgt und die satfam bekannten Schwankungen in dieser Arbeiterbewegung ins Auge faßt, so kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, daß das 1. Polizeipräsidenten die Ueberzeugung von dem politischen Thun der Angeklagten erst dann gewonnen hat, als sich zeigte, daß der gesunde Sinn der Arbeiter sie davor bewahrt hat, sich von irgend einer politischen Partei captiviren oder sich ins Schlepptau nehmen zu lassen.

Den Angeklagten wird nun vorgeworfen, daß die Vereine, deren Vorstände sie waren, als Vereine, welche bezwecken, politische Gegenstände in ihrer Versammlung zu erörtern, miteinander in Verbindung getreten sind. Dieser Vorwurf wird damit begründet, daß der Charakter der Vereine als politische Vereine aus den

eigenen Vereinsversammlungen erhelle, daß ferner die Vorstände ein Mandat zur Beteiligung an den combinirten Vorstandsversammlungen erhalten hätten und daß in der letzten Versammlung dadurch politische Gegenstände behandelt worden seien, daß der Erlass der Petition beschloß, daß eine Preßkommission zur Gründung eines Organs gewählt, und daß diesem Organ demnächst eine Geldunterstützung seitens der einzelnen Vereine zu-gebilligt worden sei.

Ich nehme den letzten Punkt vorweg, weil ich glaube, daß die Anklage nach dieser Richtung hin nicht schlüssig und ohne weiteres hinfällig ist.

Man bedenke, es wird eine Arbeiterzeitung gegründet, zu derselben steuern einzelne Vereine mit 5 sage 5 M. oder 20 M. bei.

Die Zeitung vegetirt in einigen Nummern, um dann faust zu entschlafen, und auf dem großen Kirchhof der Journalistik begraben zu werden. Nun frage ich, kann man wirklich an die Absurdität glauben, daß diese Zeitung von Vereinswegen geplant und von Vereinswegen unterstützt worden ist?

Da traut man denn doch der Aufopferungsfähigkeit der Arbeiter wenig zu, und nimmermehr wird uns der Herr Staatsanwalt glauben machen können, daß, hätten die Vorstände den Auftrag gehabt von Vereinswegen das Zeitungsunternehmen ins Sichere zu setzen, und hätten in der That die Vereine als solche dahintergestanden, so lächerlich geringe Summen hergegeben worden wären und die Zeitung so überaus kurze Zeit bestanden hätte. Aus diesem Momente ergibt sich zur Evidenz, daß die Auslassung Ewalds und der übrigen Angeklagten richtig und das Zeitungsunternehmen allerdings ein verunglücktes Experiment Ewalds selbst gewesen ist, durch dessen Unterstützung keine Verbindung unter den Vereinen eingetreten sei.

Was nun die vielberufene Petition anlangt, mit welcher die Arbeiter eigentlich, dem von dem Fürsten Bismarck gethanen Ausprüche begegnet sind, die Ar-

beiter hätten sich ja nicht an ihn oder das Parlament in direkter Weise mit ihren Wünschen gewendet, so verfolgt dieselbe mit ihren Postulaten (Einführung eines Normalarbeitstages, Abschaffung industrieller Sonn- und Feiertagsarbeit, industrieller Gefängnis- und Zuchthausarbeit, industrieller Kinderarbeit unter 14 Jahren, gesetzliche Regelung des Submissionsverfahrens, gesetzliche Sicherstellung des Arbeitslohnes und Handwerkszeuges) abgesehen von ethischen Gesichtspunkten im Wesentlichen keinen andern Zweck, als den der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen. Die Arbeit des Mannes überhaupt und insbesondere die des freien Mannes soll besser bezahlt werden. Nun sind durch § 152 der Reichsgewerbeordnung „die bis zum Jahre 1869 bestehenden Verbote und Rechtsbestimmungen gegen Gewerbetreibende, gewerbliche Gehilfen, Gesellen oder Fabrikarbeiter wegen Verabredung und Vereinigungen zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittelst Einstellung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter aufgehoben.“ Diese Bestimmung bezieht sich, wie ersichtlich nicht nur auf die Straflosigkeit der durch das Gesetz vom Jahre 1854 unter Strafe gestellten Strikes, sondern auf jede derartige Verabredung und Vereinigung überhaupt. Ist das richtig, dann kann weder durch die Petition, noch die ihr zu Grunde liegenden Vereinbarungen der Thatbestand des § 8 des Vereinsgesetzes erfüllt werden, da letztere Bestimmung ein Verbot enthält, welches eben durch die Gewerbeordnung — ein Reichsgesetz, welches dem Landesgesetz vorgeht — beseitigt worden ist. Die auf Erzielung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen gerichteten Vereinbarungen fallen daher nur mit der Maßgabe unter das Vereinsgesetz, daß sie an sich stattfinden, nicht aber, daß sie nicht abgehalten werden dürfen. Da die Gewerbeordnung generell jedes Verbot beseitigt, so ist es auch gleichgültig, ob einzelne Personen oder bereits bestehende Vereine zu dem gedachten Zwecke zusammentreten.

Folgt man diesen Deduktionen, so kann es auch abgesehen von dem Schutze des § 152 der Reichsgewerbeordnung keinem Zweifel unterliegen, daß weder die Petition noch die in Verbindung mit derselben gepflogenen Erörterungen politische Gegenstände darstellen und die Vereine zu politischen gemacht haben.

Das frühere preussische Obertribunal hat sich zwar vielfach mit der Frage beschäftigt, was unter Politik und einem politischen Verein zu verstehen sei; in dem kann ich die Autorität des Gerichtshofes seligen Andenkens in Fragen des Vereins- und Versammlungsrechts keineswegs anerkennen aus Gründen, die bereits der Geschichte angehören und die wie bekannt, den Reichstag zu dem gleichsam strafgerichtlichen Verdikt veranlaßt haben, die Hauptstadt des deutschen Reiches ihres natürlichen Rechtes den Sitz des höchsten Gerichtshofes zu bilden für verlustig erklärt haben.

Das Obertribunal macht keinen Unterschied zwischen öffentlichen Angelegenheiten und politischen Gegenständen, und bezeichnet jede Mehrheit von Personen, die sich vermöge eines Uebereinkommens unter einer Leitung für längere oder kürzere Zeit zur Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten vereinigt haben, als einen politischen Verein.

Ich brauche nicht erst auszuführen, daß diese Definition viel zu oberflächlich und allgemein gehalten ist, daß sich alles Mögliche und Unmögliche darunter subsumiren läßt, so daß beispielsweise ein Verein, der die Vertilgung des Hasen im gesetzlichen Wege anstrebt, als ein hochpolitischer angesehen werden müßte, da die Schonzeit des Hasen gesetzlich geregelt ist und die Ziele des Vereins nur durch eine Veränderung der Gesetzgebung zu erreichen sein würden.

Das Obertribunal spricht nun weiter aus, daß soziale Fragen, wenngleich sie zunächst nicht politische zu sein brauchen, diesen Charakter sofort annehmen, wenn zu ihrer Lösung Mittel und Wege zur Geltung gebracht werden sollen, welche eine Aenderung der be-

stehenden Einrichtungen des Staates und hierunter auch der geltenden Staatsgesetze zur Voraussetzung oder zur Wirkung haben. Auch diese Definition — und der Herr Staatsanwalt hat sich auch hierauf gestützt — läßt der Interpretation den weitesten Spielraum. Wichtig ist nur das Eine, nämlich, daß soziale Fragen, um welche es sich ja in der Petition unstreitig handelt, an sich nicht politischer Natur sind. Im Uebrigen aber muß selbst, wenn man mit dem Obertribunal annimmt, daß soziale Fragen zu politischen werden können, das vom Obertribunal hierin aufgestellte Kriterium, als zu vage und allgemein verworfen werden. Denn da wir nicht in der Zeit des Faustrechts leben, so kann jede Bestrebung, gleichviel welcher Natur sie sei, nur durch einen Akt der Gesetzgebung anerkannt resp. durchgeführt werden. Es kann mithin, wenn die Form und die Art des Inlebentretens und Durchführens einer sozialen Frage dieselbe zu einer politischen stampeln soll, nicht jede allen Bestrebungen, gemeinsame Einwirkung auf die Gesetzgebung und den Staat darunter verstanden werden, sondern höchstens eine solche, welche in gewissem Sinne die staatlichen Faktoren in zwingender Weise beeinflusst, den Bestrebungen Raum zu geben. Hätten also, um auf den vorliegenden Fall zu kommen, die Vereine die sozialen Fragen durch Abschaffung der Sträflings- Frauen- und Kinderarbeit, Einführung eines Normalarbeitstages u. s. w. in der Weise behandelt, daß sie durch Agitationen, Wahlen u. c. eine Veränderung der Majoritätsparteien und demzufolge eine gesetzliche Durchführung dieser Fragen angestrebt hätten, so würde man vielleicht im Sinne des Obertribunals sagen können, daß durch die Art der Behandlung die sozialen Fragen zu politischen Gegenständen geworden sind. Nichts von alledem liegt aber hier vor. Die Angeklagten haben nur von dem gesetzlich jedem Bürger zustehenden Petitionsrechte Gebrauch gemacht und haben, ohne sonst im Geringsten auf die bestehenden gesetzgeberischen Faktoren einen gewissen Zwang auszuüben, nur eine Bitte

an dieselben gerichtet und Alles deren Wohlwollen und Ermessen überlassen. Hierin kann aber unmöglich eine Einwirkung auf die Gesetzgebung, ein aktives Eingreifen des Angeklagten gefunden werden.

Damit Vereine als politische gelten und der Strafe des § 8 des Vereinsgesetzes verfallen, ist aber nicht nur erforderlich, daß die Vereine politische Gegenstände in ihren Versammlungen erörtern, sondern daß sie die Erörterung derselben bezweckt haben. Im vorliegenden Falle würde höchstens eine Handlung, eine vielleicht politische Erörterung nämlich die Petitionsangelegenheit zu registriren sein, während im Uebrigen das Gesamtverhalten der Vereine während ihres 24jährigen Bestehens, wie selbst die Parteiorgane anerkennen müssen, durchaus nicht politischer Natur gewesen ist. Aus einer derartigen Handlung kann aber gegenüber dem sonstigen Verhalten des Vereins, auf eine bewußte, Absicht derselben, das Gebiet der Politik zu berühren, nicht geschlossen werden.

Ich weis freilich, daß ich auch hier mich wiederum im Gegensatz setze zu den Anschauungen des Obertribunals, daß es zur Feststellung des Vereinszweckes keineswegs auf die vielleicht seit Jahren und ohne Ausnahme festgehaltenen Tendenz des Vereins ankomme, daß vielmehr schon aus einem einzigen gehaltenen Vortrage politischer, Inhalts die Ueberzeugung zu gewinnen sei, daß der Verein bezweckt habe, politische Gegenstände in den Kreis seiner Erörterungen zu ziehen. Das Obertribunal setzt sich mit dieser Deduktion in auffälligen Widerspruch zu seiner sonstigen Theorie, wonach weder aus den Statuten, noch aus anderen einzelnen Umständen, sondern vielmehr aus dem Gesamtverhalten eines Vereins auf den von ihm verfolgten Zweck zu schließen sei.

Also die Vereine selbst und nicht die einzelnen Mitglieder müssen nach § 8 des Vereinsgesetzes einen politischen Zweck verfolgt haben. Da hier aus den Berichten über die einzelnen Vereinsversammlungen ein solcher Zweck nicht zu konstruiren ist, so hilft man sich damit, daß man behauptet, die Angeklagten seien, in

den sogenannten combinirten Vorstandsversammlungen als Delegirte ihrer Vereine mit einem Mandate derselben versehen aufzutreten, so daß die Thätigkeit der Vorstände in diesen 3 Versammlungen die Thätigkeit des Vereines darstelle. Nun ist durch Nichts festgestellt, daß die Vorstände ein ausdrückliches Mandat von ihren Vereinen erhalten haben, es ist nur erwiesen, daß die Vorstände demnächst in ihren Vereinen Berichte über die Petitionsangelegenheit erstattet und daß die Vereine dies theils nur ad referendum genommen, theils Beschlüsse, welche auf vollständige oder theilweise Billigung und Genehmigung der Petition abzielten, gefaßt haben. Hierin kann aber nicht eine aktive Thätigkeit des Vereines, sondern höchstens ein passives genehmigendes Verhalten erblickt werden, und die Angaben der Angeklagten, daß sie als Vorstände ihrer einzelnen Gewerke (die Angeklagten sind meistens Kassirer und Vorstände ihrer Gewerklassen) in den „combinirten“ Versammlungen aufgetreten sind, sowie ferner daß sie selbst in ihrer Eigenschaft als Vereinsvorstände geglaubt haben, berechtigt zu sein, im Interesse der Vereine, wenn auch ohne deren Auftrag sich an allen gemeinnützigen, mit den Vereinszwecken conformen Bestrebungen zu betheiligen und so dann ihren Vereinen Bericht zu erstatten, ist durch nichts widerlegt. „Man kann“ zwar soweit gehen, den Vorstand eines Vereines für dessen Debatten und Beschlüsse, niemals aber umgekehrt, die Vereine für dasjenige verantwortlich zu machen, was die Vorstände in privater Eigenschaft oder selbst unter dem Vorgeben als Vorstände zu handeln, vielleicht auch in dem Glauben in der That legitimirt zu sein, aber ohne ausdrückliches Mandat geäußert und beschlossen haben.

Ich will auch noch darauf hinweisen, daß die Delegation schon aus dem Grunde absurd erscheinen muß, weil wie erwiesen einzelne Vereine in ihren Versammlungen erklärt haben, sich an der Petition überhaupt nicht zu betheiligen, einzelne daß sie die Petition, als

ihren Bestrebungen conform bedingt oder unbedingt acceptiren. Wäre wirklich eine Delegation vorhanden, dann müßte dieselbe sehr eigenthümlicher und beschränkter Natur gewesen sein, da sämtliche Vereine in eine selbstständige Prüfung der Petitionsangelegenheit eingetreten sind, nur in mehreren Fällen ihre Vorstände, welche in ihrem Auftrage gehandelt haben sollen, durch die Erklärung sich an den Petitionsangelegenheiten nicht zu betheiligen desavouirt haben. Das wäre ein eigenthümliches Mandat und eigenthümliche Auftraggeber. Denn sofern die Vorstände in den Vorstandsammlungen nur anwesend sein und keine für die Vereine bindenden Beschlüsse fassen dürften, benötigten sie gewiß nicht einer ausdrücklichen oder stillschweigenden Ermächtigung.

Ich weiß aber in der That nicht, wie man dazu gelangt, die in den combinirten Versammlungen aufgetretenen Vorstände als Vorstände und Repräsentanten der Vereine aufzufassen. Die Petition kündigt sich an als eine Petition der verbündeten Gewerkschaften selbstständiger Handwerker, Gesellen, Schiffsen, Bau- und Fabrikarbeiter Berlins und ist unterzeichnet „Die vereinigten Gewerkschaften, Corporationen zc. Berlins im Auftrage des Centralcomitäs.“ Daß aber Gewerkschaften oder Gewerke etwas anderes sind als Vereine, daß sie vielmehr alle zu einer Arbeiterklasse gehörenden Berufsgenossen umfassen, innerhalb deren sich einzelne Vereine der Berufsgenossen bilden, bedarf keine Ausführung und hat selbst der als Hauptbelastungszeuge an den Herrn Staatsanwalt ins Treffen geführte Zeuge Sekretär Bierich, welcher unfreiwillig zu einem der besten Zeugen der Verteidigung geworden ist, bestätigen müssen. Der Herr Staatsanwalt hat nur wörtlich den Satz, den ich, meinem Definitionsstabe einverleiben werde ausgesprochen, daß „wenn ein Verein von Handwerkern zusammenkome, das eine Gewerkschaft sei“, während ich glaube, ein Verein bleibt eben ein Verein, gleichgültig in welchem Berufe er sich constituirt. Eine solche Gewerkschaft, welche keine juristische Person darstellt, hat

nur nach außenhin keine Spitze und kein repräsentatives Organ, aber innerhalb dieser Gewerkschaft bestehen Zwangskassen, deren Vorstände und Beisitzer von dem Magistrat bestellt werden. Wenn nun auch vielleicht die Vorstände dieser Kassen nicht befugt sind, sich Vorstände der Gewerkschaft zu nennen, so muß man jedenfalls annehmen, daß sie im besten Glauben sich so bezeichnen, weil, in soweit es sich um Interesse des ganzen Gewerkes handelt, sonst Niemand vorhanden ist, welcher gleich den Kassenvorständen mit einer gewissen Autorität das ganze Gewerk zu vertreten berufen und in der Lage ist. Das k. Polizeipräsidium hat nun, nachdem das Gericht noch in letzter Stunde meinen diesbezüglichen Beweis Antrag angenommen hat, amtlich beauftragt, daß ein Theil der Angeklagten Vorstände der Gewerkschafts- resp. Krankenkassen gewesen sind und noch sind. Der Zeuge Bierich hat freilich auch hier gewissmaßen die Legitimität der Angeklagten zu erschüttern versucht, indem er behauptet hat, die Angeklagten seien zwar derartige Kassenvorstände, aber sie seien Gegner der von dem Magistrat eingesetzten. Hierdurch hat dieser Beamte seine mindere Kenntniß auch demjenigen Gebiete, auf dem er dem Antrage des Herrn Staatsanwalts gemäß als Gutachter fungiren sollte, dargethan. Denn alle diese Krankenkassenvorstände ohne Ausnahme werden vom Magistrat eingesetzt, und ich war glücklicherweise in der Lage eine Bescheinigung des Magistrats zu repräsentiren, in welcher einem der Angeklagten seine Einsegnung zum Kassenvorstand unter Hinweis auf die ihm obliegenden Pflichten angezeigt wird. Wie nun aber, wenn ich nicht zufällig diesen Gegenbeweis zur Hand gehabt hätte, wäre da nicht etwas von den Worten des Zeugen Bierich bei dem hohen Gerichtshofe haften geblieben? Will aber der Herr Staatsanwalt Herrn Bierich als klassischen Interpreten auf dem Gebiete des Vereinsrechts gelten lassen, dann möge er sich auch diejenige Definition gefallen lassen, welcher der Zeuge von

den sogenannten öffentlichen Mitgliederversammlungen der Vereine gegeben hat. Man weiß ja, daß die Praxis des k. Polizeipräsidenten in Bezug auf die Genehmigung solcher Versammlungen geschwankt hat. Während früher jedem Vereine gestattet wurde, öffentliche Versammlungen zu veranstalten, hat das k. Polizeipräsidentium nach den Erfahrungen, die es in dem bekannten Prozesse des Waldeck-Vereins gesammelt hat, die Abhaltung solcher Versammlungen nicht mehr genehmigt, und ich habe hier einen Bescheid des k. Polizeipräsidenten vom 4. Juni or. vor mir, in welchem die angemeldete öffentliche Versammlung nicht gestattet wird, weil nach den Bestimmungen des Vereinsgesetzes Vereine zur Abhaltung öffentlicher Versammlungen nicht befugt seien. In dem Jahre 1882, welches hier in Betracht kommt, hat aber das k. Polizeipräsidentium derartige Versammlungen noch gestattet, und die Annahme der Petition ist, wie festgestellt, meistens in solchen öffentlichen Vereinsversammlungen erfolgt. Nun hat uns Herr Diersch erzählt, daß in öffentlichen Vereinsversammlungen — es ist dies außerdem durch Vereinsprotokolle und die Berichte der Herrn Polizeileutenants erwiesen — auch Gäste zu sprechen und zu stimmen das Recht gehabt hätten. Wie will man also für Beschlüsse, die durch Mitwirkung der Gäste, nicht zum Vereine gehörigen Personen, zumal, wenn dieselben, was nicht unklar ist, in der Majorität anwesend gewesen sind, den Verein selbst verantwortlich machen.

Wenn ich nun zu den inkriminirten drei Vorstandsversammlungen vom 28. März, 7. September und 5. Oktober übergehe, so verlohnt sich zunächst, bei den „stenographischen“ Berichten zu verweilen, welche hier zur Verlesung gelangt sind. Der Herr Polizeileutnant Klein hat deponirt, er selbst habe nicht stenographirt, sei vielmehr von einem Stenographen begleitet gewesen. Der Bericht sei nun derart zu Stande gekommen, daß Einzelnes wörtlich, Einzelnes nur dem Auszuge mitgetheilt und Einzelnes nach seinem Ermessen fortgelassen

sei. Und der Herr Polizeileutnant Maurer, welcher den „stenographischen“ Bericht über die Versammlung vom 5. Oktober verfaßt hat; hat hier freilich bestritten, in seinem Bericht Einzelnes geändert, resp. fortgelassen zu haben; insofern hat der Herr Staatsanwalt selbst erklärt, Maurer habe in der ersten Instanz ausgesagt, er habe Einzelnes, „was ihm nicht so schien“, fortgelassen. Welchen Werth soll man denn nach solchen Berichten belegen, die nach dem Ermessen der Polizei zusammengestellt sind und sich gleichwohl als „stenographische“ Berichte mit dem selbstverständlichen Anspruch der Authentizität bezeichnen.

Aus der Versammlung am 28. März ist hervorzuheben, daß der Angeklagte Konrad erklärt, im Namen einer öffentlichen Generalversammlung aufzutreten. Der Polizeileutnant Klein hat freilich erklärt, auf ihn habe es den Eindruck gemacht, als ob die dort anwesenden Vorstandsmitglieder als Delegirte ihrer Vereine auftraten, er wußte es aber nicht aufzuklären, wie dieser Eindruck bei ihm entstanden und weshalb er trotz der ausdrücklichen Erklärung des Konrad geblieben sei. Die Berichte enthalten nun vielfach durcheinander die Bezeichnung „Vereine und Gewerkschaften“. Es erklärt sich dies dadurch, daß wie die beaufsichtigenden Beamten zugestanden haben, sie diese beiden Ausdrücke für gleichbedeutend hielten und deshalb in ihren Berichten die Ausdrücke nicht auseinanderhielten. Es ist aber in den Berichten doch noch genug enthalten, was zu Gunsten der von Angeklagten vertretenen Behauptung spricht, daß sie nicht als Vereinsdelegirte, sondern als Gewerkschaftsvorstände aufgetreten sind. Gemäß des Berichtes über die Versammlung am 7. September hat der Angeklagte Eicke damals erklärt, „daß nur Vorstandsmitglieder der einzelnen Gewerkschaften mitzusprechen haben und nur die Mitglieder der Gewerkschaften stimmen durften.“ Ferner werden die „Gewerke“ der Heizer und der Maschinisten als fehlend dargestellt und von mehreren Nebnern die Gewerks-

schaften als bisher zersplittert arbeitend geschildert. In der Versammlung vom 5. Oktober, deren Bericht an das Polizeipräsidium Herr Polizeilieutenant Conrad mit der Randbemerkung begleitete, „es habe den Eindruck gemacht, als ob in den „Gewerkschaften“ Unruhe herrsche“, spricht Gwald nur von Gewerkschaftsvorständen. Der Vorsitzende macht darauf aufmerksam, daß hier nicht die Vereine, sondern die Gewerkschaften zum Worte kämen und der Angeklagte Dietrich erklärt wörtlich: „Wir sind die Commission der Gewerkschaften, weil wir die Vorstände der Gewerkschaften sind, nicht aber ein Centralcomité, welches nicht existirt.“ Man sollte glauben, daß dieses Material der polizeilichen Berichte genügend entlastend für die Angeklagten ist, insofern es in Frage gestellt, durch die Erklärungen der Beamten, welche dort, wo das Wort „Verein“ gebraucht ist, sich auf die Gewissenhaftigkeit ihrer Berichte berufen, und dort, wo die „Gewerkschaft“ figurirt, meinen, sie hätten das Gefühl gehabt, als ob darunter die Vereine verstanden würden. Es ist charakteristisch, daß man in allen Fällen, in denen dies den Angeklagten ungünstig ist, an dem Wortlaut haften bleibt, während man dem für die Angeklagten günstigen Wortlaut ein entgegenstehendes polizeiliches Gefühl zuschreibt.

Man hält nun die Angabe der Angeklagten, auf diesen combinirten Vorstandsversammlungen hätten nicht Vorstände mit gleichen Rechten Theil genommen, dadurch widerlegt, daß in der Versammlung vom 5. Oktober dem Buchdrucker Herrmann von dem Vorsitzenden das Wort mit der Motivirung entzogen worden sei, daß hier nur Vorstände sprechen dürften. Dies will aber mit Rücksicht auf den Umstand, daß die Versammlung als eine solche bei der Polizei angemeldet war, und daß Herr Polizeilieutenant Maurer erklärt hat, er werde falls Nichtvorstände das Wort nehmen, die Versammlung schließen, nichts zu Ungunsten der Angeklagten besagen, denn das Bestere ist nicht wiederlegt. Herr Polizeilieutenant Maurer hat freilich erklärt, er habe eine offizielle Mittheilung

nach dieser Richtung hin nicht gemacht, da er sich hierzu weder für berechtigt noch für verpflichtet halte, zu seinen Funktionen gehöre es vielmehr nur, vorkommendenfalls eine Versammlung aufzulösen, nicht aber präventive Warnungen ergehen zu lassen. Herr Maurer hat aber zugegeben, er habe auf eine private Anfrage die private Aeußerung gemacht, er würde allerdings, wenn Nichtvorstände sprächen, genöthigt sein, die Versammlung aufzulösen. Dies genügt aber, denn es ist offenbar von gleicher Wirkung, ob ein überwachender Polizeibeamter, dessen offizielle Aussprüche in den Versammlungen zunächst vorläufig vollstreckbar sind, offiziell erklärt, er werde dies und Jenes nicht dulden, oder das Gleiche privatim zu erkennen gibt. Wenn hiernach schon aus allgemeinen Grundsätzen die Freisprechung sämtlicher Angeklagten auszusprechen sein wird, so wird sich dieselbe auch dann ergeben, wenn man den von mir angegebenen rechtlichen Anschauungen nicht beitreten sollte. Was zunächst die Fräser und Tapezierer anlangt, so hat ja der Herr Staatsanwalt selbst Mangel der Belastungsmaterials schon die Freisprechung derselben beantragt. Nach meiner Auffassung hätte der Herr Staatsanwalt gar nicht nöthig gehabt, sich erst in diese Lage zu versetzen, wenn er diese Anklage gegen diese beiden Vereine gar nicht erhoben und zum mindesten in Betreff der Fräser sich bei dem freisprechenden Urtheil der ersten Instanz beruhigt hätte. Denn bereits in der ersten Instanz war durch den Richter aus dem Protokollbuch des Vereins festgestellt worden, daß die Fräser jede Theilnahme an der Petitionsangelegenheit durch Beschluß abgelehnt haben, und dies ist wortgetreu durch den polizeilichen Bericht bestätigt worden. — Die Freisprechung der Tapezierer folgt ohne Weiteres aus dem von dem Herrn Staatsanwalt angegebenen Umstande, daß die Sache in keiner Vereinsversammlung, sondern in einer öffentlichen Generalversammlung besprochen worden ist. Ich hätte nun gewünscht, daß der Herr Staatsanwalt denselben Grund auch bei den anderen

Bereinen insbesondere auch bei dem der Klempner adoptirt hätte. Denn auch bei diesem handelte es sich um die einzige Versammlung vom 5. Februar 1882, welche wenn auch keine Generalversammlung, so doch eine öffentliche Vereinsversammlung gewesen ist, und keinen Zusammenhang aufweist mit den Petitionsbestrebungen, welche ja erst unbestrittenermaßen im folgenden Monat aufgetaucht sind. Der Klempner Wolff hat übrigens zugeeignetlich bekundet, daß der Vorstand keinerlei Mandat von dem Vereine gehabt hat. Im Vereine der Siggarenarbeiter hat Dittmann ausdrücklich gewarnt, politische Gespräche zu pflegen. Nur das einzige Belastende liegt nach den polizeilichen Berichten vor, daß Dolznagel über die Vorstanderversammlungen referirt und erklärt haben soll, er sei dort als Delegirter aufgetreten. Ich stelle nun anheim, nach meinen Ausführungen zu erwägen, welches Gewicht den polizeilichen Berichten beizumessen ist, und ob es wahrscheinlich ist, daß in den Vorstanderversammlungen Einzelne als Delegirte und Andere, ohne Mandat aufgetreten sind. Ich meines theils glaube, daß man nach dieser Richtung hin der Natur der Sache entsprechend einen Unterschied zwischen den Angeklagten nicht machen kann. Was sodann die von dem Verein der Siggarenarbeiter beschlossene Bewilligung von 20 Mk. für die Bekleidung betrifft, so verweise ich auf meine Ausführungen, nachdem dieses Geld nur dem Gwalb selbst gegeben worden ist. Im Uebrigen bedeutet die Bewilligung schon darum nichts für angebliche Zusammenschließung der Vereine, weil sie nach dem polizeilichen Bericht mit der Motivirung bewilligt worden ist, daß jede Gewerkschaft einen Beitrag gebe. Die Freisprechung der Bildhauer und Maler steht nach meiner Ansicht ganz außer Frage; denn bei den Bildhauern liegt nun ein Referat Seitens des Vorstandes vor, wonach derselbe sich mit den von dem Comité der Gewerkschaften verfaßten Petitionen einverstanden erklärt habe. — Im Verein der Maler ist die Petition zum Vortrag gebracht worden, mit der Motivirung, daß sie ja den

Grundsätzen des Vereins entspreche, und hierauf ist eine Resolution zur Annahme gelangt, welche mir in allgemeiner Weise besagt, daß etwas in der Lohnfrage und zur Hebung des Arbeiterstandes geschehen müsse. — Im Vereine der Drechsler haben in einer von Mitgliedern und Gästen besuchten öffentlichen Vereinsversammlung Besprechungen über die Lohnfrage stattgefunden; hierauf hat das Vorstandsmitglied von den Vorgängen im Centralcomité und der beschlossenen Petition Mittheilung gemacht mit dem Hinzufügen, da er gerade anwesend gewesen sei, so habe er auch beigestimmt. Wenn hiernächst auch eine Resolution angenommen wurde, worin sich die Versammlung mit der Petition einverstanden erklärte, sofern einzelne Punkte in derselben geändert würden, so will das schon aus dem Grunde nichts bedeuten, weil wie aus den geschilderten Polizeiberichte hervorgeht, der Verein und sein Vorstand das Auftreten im Centralcomité als eine den Verein nicht tangierende Privatfache angesehen haben. — Am endlich noch der Maurer Erwähnung zu thun, so kann ich die Verwunderung darüber nicht unterdrücken, daß der Herr Staatsanwalt die Anklage hier nicht fallen gelassen hat. Denn der Herr Staatsanwalt hat selbst zugeben müssen, daß außer der Vereinsstiftung vom 7. November 1882 nur Generalversammlungen stattgefunden haben, in denen die infrimirten Dinge besprochen wurden und er hat auf die Verlesung dieser polizeilichen Berichte verzichtet. Conrad selbst hat, wie ich schon erwähnte in der Vorstanderversammlung vom 28. März 1882 erklärt, er trete im Namen einer öffentlichen Generalversammlung, nicht im Namen seines Vereines auf und man wird dieser Erklärung als einer wahrheitsgemäß abgegebenen Glaubensbekenntnis müssen, da die Angeklagten damals nicht wissen konnten, daß ihre polizeilich stifteten Aeußerungen in dem hier gegen sie eingeleiteten Verfahren als Entlastungsmaterial gebraucht werden würden. Der Maurer Wittstock hat außerdem zugeeignetlich bekundet, daß dem Vereinsvorstande keinerlei Mandat erteilt worden ist. Witt-

stoc hat übrigens, wie ich hier einschalten will, außerdem deponirt, daß er ohne Vorstandsmitglied gewesen zu sein, von einem Freunde aufgefordert worden ist, mit in die Vorstandsversammlung vom 28. März 1882 zu kommen, und daß er, so wie die Herrn Weiße, Scheel und Schulz, die ebenfalls nicht Vorstandsmitglieder waren, in der Versammlung anwesend gewesen sei und dort gesprochen und mitgestimmt habe. Auch dies spricht ja gegen die Annahme einer Delegation, da es sonderbar wäre, wenn Privatpersonen dasselbe Stimmrecht eingeräumt worden wäre als Vorständen, welche auf Grund eines Mandats ihren Verein repräsentiren. Was nun die Vereinsversammlung der Maurer vom 7. Nov. 1882 betrifft, so ist allerdings richtig, daß in derselben 100 M. für das Zeitungsunternehmen bewilligt wurden. Indes ist zu erwägen, daß nach den polizeilichen Bericht der auf Grund der Mittheilung Conrads geschah, „daß von den Gewerkschaften beabsichtigt werde, ein Zeitungsorgan zu gründen und daß man dem Unternehmen auf die Beine helfen müsse. Der Verein kann aber nur verantwortlich gemacht werden für einen Beschluß, in Verbindung mit demjenigen Berichte, welcher diesen Beschluß herbeigeführt. Für den Verein war also derselbe Bericht maßgebend; den Conrad erstattete; selbst wenn Conrad die Vorgänge anders dargelegt hätte, als sie in der Wirklichkeit stattgefunden haben. Aus dem Vortrage des Conrad mußte aber der Verein entnehmen, daß es sich um ein gemeinnütziges Unternehmen der Gewerke handle, dessen Unterstützung den Verein nicht strafbar erscheinen lassen kann. —

Wenn ich, so nach auf die Freisprechung sämtlicher Angeklagten und insbesondere meiner Klienten hoffe, so hoffe ich auch, daß der Gerichtshof die Schließung der Vereine anheben und dem Antrage auf weitere Schließung nicht stattgeben wird. Denn das Vereinsgesetz droht die Schließung nur im Fall der Schwere der That an, nur die That, nicht der Thäter darf in Betracht gezogen werden. Die That selbst aber kann, selbst wenn sie

formell strafbar ist, wie auch der erste Richter anerkannt, hieraus in dem denkbar mildesten Lichte erscheinen.

Wenn man nun daran geht, das strafbare Bewußtsein der Angeklagten von ihrer angeblichen hoch politischen Thätigkeit zu untersuchen, so muß man zu dem Schlusse kommen, daß die Angeklagten in der That glauben mußten, im Rahmen des Gesetzes und unter dem Schutze und der Billigung der hohen Polizei rein gewerkschaftliche Bestrebungen zu verfolgen.

Auf meinen Antrag sind durch Beschluß des Gerichts die ersten Paragraphen des Statuts des Gewerksvereins der Klempner zur Verlesung gebracht worden. Dort sind als „leitende Grundsätze“ zum großen Theil dieselben Forderungen aufgestellt, welche den Gegenstand der Petition gebildet haben.

Man kann mir nicht entgegen, daß dort nur von Grundsätzen die Rede ist; denn dieselben müssen irgend einmal in den Bestrebungen und Bethätigungen der Gewerksvereine äußerlich zum Ausdruck gelangen. Wenn nun die Gewerksvereine berechtigt sind, Ortsvereine zu bilden, demnächst bei einer genügenden Anzahl von Ortsvereinen Bezirksvereine zu konstituiren und endlich sich an das Gros der Gewerksvereine anzuschließen, so kann man es den Angeklagten nicht verdenken, wenn sie geglaubt haben, daß eine Zusammenschließung ihrer Vereine, welche dieselben gewerkschaftlichen Tendenzen verfolgt haben, statthaft und nicht unter den Begriff der Politik fallen. Ich bin gewiß weit entfernt, den Gewerksvereinen die gewöhnliche Freiheit des Coalitionsrechtes zu mißgönnen, aber ich glaube man würde Unrecht thun, was den Gewerksvereinen Recht ist den Fachvereinen gegenüber als billig erscheinen zu lassen. Ich halte es für sehr bedenklich mit Rücksicht auf eine etwa divertirende politische Parteilichung eine Verschiedenheit der Behandlungsweise der Vereine eintreten zu lassen, umso mehr wenn, wie hier, jeder sich selbstständig, in rein gewerblichen Fragen seine politische Anschauung nicht zum Ausdruck zu bringen.

Es ist ferner in Betracht zu ziehen, daß die von dem Verein eingereichten Statuten von dem k. Polizeipräsidium genehmigt worden sind, daß diese Statuten zum größten Theile als Zweck der Vereine ebendasselbe hinstellen, was in der Petition ausgedrückt ist, daß demnächst combinirte Vorstandsversammlungen, an denen die Vorstände der Vereine theilgenommen, stattzufinden haben, daß dies Alles unter der Regide der Polizei geschehen ist, welche nach den Aeußerungen der Polizeilieutenants schon daraus wissen mußte, daß es sich um ein strafbares Zusammentreten von angeblichen politischen Vereinen handle. Herr Polizeilieutenant Klein hat auf mein Befragen erklärt, daß er schon in der Vorstandsversammlung vom 28. März 1882 den Eindruck gehabt habe, daß es sich um politische Gegenstände handle. Als gewissenhafter Beamter, der übrigens, wie ich anerkenne, mit der Erfüllung seiner Berufspflichten eine empfehlenswerthe Komplaisanz des Austretens verbindet, wird Herr Klein diesen Eindruck und seine Beobachtungen seiner vorgesetzten Dienstbehörde mitgetheilt haben. Gleichwohl genehmigt das kgl. Polizeipräsidium auch die weiteren combinirten Vorstandsversammlungen am 7. September und 5. Oktober 1882. Nicht genug damit, lehnt durch Bescheid vom 14. Nov. 1882 das k. Polizeipräsidium das Abhalten der combinirten Vorstandssitzung ab, weil unter den Vereinen sich solche befänden, welche politische Zwecke verfolgten. Als dieser Bescheid erging, lag dem Polizeipräsident bereits das ganze in den Berichten aufgespeicherte Material zur Beurtheilung der Vereinsthätigkeit vor und gleichwohl kommt das Polizeipräsidium zu der Ueberzeugung, daß einzelne Vereine Politik treiben. Als sodann nach 14 Tagen abermals eine Sitzung der Vorstände angemeindet wird, versagt das kgl. Polizeipräsidium wiederum die Genehmigung, diesmal aber unter der Motivirung, daß sämmtliche Fachvereine politische Zwecke verfolgten. Da nun angenommen werden muß, daß das k. Polizeipräsidium in gewissenhaftester Weise aus rein sachlichen

Gründen seinen Bescheid erläßt, vom 14. bis 28. Nov. sich aber nichts ereignet hatte, was eine von der Entscheidung am 14. November verschiedene Beurtheilung rechtfertigte, so bleibt nur übrig, daß das Polizeipräsidium sich 2 Jahre und neun Monate in einem allerdings schwer erklärlichen Irrthum über das Wesen der bisher nicht beanstandeten Vereinsthätigkeit befunden hat, ein Irrthum, welcher allerdings in der kurzen Zeit von 14 Tagen adreßirt wurde. Und da will man es den Angeklagten entgelten lassen, wenn auch sie gleich der beaufsichtigenden Behörde sich einen thatsächlichen und rechtlichen Irrthum über die Grenzen ihres Rechts und die Correktheit ihres Thuns hingegeben haben. Befremdlich bleibt es allerdings immerhin, daß jetzt hier Polizeilieutenants als Zeugen auftreten, welche dasjenige, was unter der Regide der Polizei unbeanstandet, unter der Aufsicht eben derselben hier als Zeugen fungirenden Beamten geschehen ist, jetzt so schilbern, als ob es schon damals den Eindruck des Strafbaren d. h. Politischen in ihnen erregt hätte.

Meine Herren. Die Bestrebungen der Angeklagten sind durchaus edle und lobenswerthe, wie auch der erste Richter anerkannt hat, Bestrebungen, welche jeder Volkshausfreund, welcher politischen Partei er auch angehören mag, auf das Wärmste billigen und befürworten muß. Die fragliche Petition ist nichts Anderes, als ein Wehrufer, eine Bitte der Arbeiterbevölkerung um Brot — denn nicht anders kann ich es bezeichnen, wenn die Weibhaltung einer Erhöhung des Arbeitslohnes unter Fixirung resp. Verkürzung der Arbeitszeit angestrengt wird; — sie ist mit ihrer Forderung der Abschaffung industrieller Ehefrauen- und Beschränkung industrieller weiblicher Arbeit überhaupt, ein Mahnruf, daß die Frucht des Weibes in der Arbeiterfrau vor Gefahren geschützt und der jugendliche weibliche Theil der Arbeiterbevölkerung von der Corruption bewahrt bleibe. Ich bitte den hohen Gerichtshof, auf das Ernsteste zu erwägen, ob es wohl gelhan ist, diesen Mahnruf, diese legale Bitte als eine

politische That zu bezeichnen und zu unterdrücken. Wer möchte die Verantwortung dafür übernehmen, daß dieser Ruf erklingt und die offene ehrliche Aeußerung verstummt und, daß an die Stelle tritt ein dumpfes Gemurmel, welches Wirrnisse in sich birgt und nicht förderlich sein kann der gesunden Entwicklung des Staatsorganismus.

Hierauf bitte ich unter Berücksichtigung aller von mir vorgebrachten thatsächlichen und ernstlichen Momente die sämtlichen Angeklagten von der erhobenen Anklage freizusprechen und die Kosten einschließlic der den Angeklagten erwachsenen nothwendigen Auslagen der Staatskasse aufzuerlegen.

Das Plaidoyer des Herrn Referendar Dr. Wolff lautete:

Nach den ausführlichen Debattationen des ersten Herrn Bertheidigers könnte ich mich mit wenigen Worten begnügen, wenn es nicht die prinzipielle Wichtigkeit der vorliegenden Sache erforderte, daß ich auf die einschlagenden Rechtsfragen des Näheren eingehe, selbst auf die Gefahr hin manches bereits Gesagte zu wiederholen.

Vorausgeschickt will ich, daß der Staatsanwalt doch wohl nicht so ganz von seiner ausgesprochenen Ansicht, „es existire kein Unterschied zwischen den Begriffen Verein und Gewerkschaft, es sei dies nur eine von den Angeklagten auf künstlichem Wege erzeugte Unterscheidung, überzeugt sein kann, da ich sonst nicht verstehe, wie sich die ganze Beweisaufnahme gerade auf Feststellung dieser Begriffe zugespielt hat. Der Staatsanwalt selbst hat wiederholt im Laufe der Verhandlung diese Begriffe zum Gegenstande seiner thatsächlichen Feststellungen gemacht und wenn ich nicht irre, den Polizeileutnant Hoppe auf eine Destruktion der erwähnten Begriffe provoziert. Uebrigens ergibt auch die Anklageschrift selbst, sowie die stattgehabte Verhandlung, daß der Herr Staatsanwalt überall da, wo das Wort „Verein“ dem Munde irgend eines Angeklagten entfallen ist, dasselbe sofort als belastendes Moment gegen

die Angeklagten festgehalten hat. Es muß also doch wohl auch nach der Ansicht des Staatsanwalts ein erheblicher Unterschied zwischen „Verein“ und „Gewerkschaft“ existiren. Was nun die hierhergehörenden Rechtsfragen anlangt, so ruht das Fundament der Anklage auf 2 Punkten.

Erstens: Hatten die in den sogenannten combinirten Versammlungen erschienenen Personen von ihren resp. Vereinen ein Mandat, sei es ein ausdrückliches oder ein stillschweigendes, den Verein als solche zu vertreten, kann also überhaupt davon die Rede sein, daß Vereine zusammengekommen sind, oder war dies nur eine Zusammenkunft von Privatpersonen?

Zweitens: Sind die einzelnen hier in Frage kommenden Fach-Vereine politische, im Sinne des § 8 des Vereinsgesetzes?

Ich habe mit Absicht die Frage nach dem Mandat vorausgestellt, weil ich glaube, daß wenn diese Frage verneinend entschieden wird, sich die Erörterungen über den politischen resp. unpolitischen Charakter der Vereine erübrigen werden, da ja dann von einer Verletzung des § 8 des gen. Gesetzes ohnehin nicht die Rede sein kann.

Nirgends ist trotz der umfangreichen Beweisaufnahme auch nur in einem einzigen Falle (den Verein der Arbeiter) genommen, daß ich später auf ihn zurückkommen werde, nachgewiesen worden, daß die hier Angeklagten als Mandatäre ihrer Vereine thätig sind. Weder ein ausdrückliches noch ein stillschweigendes Mandat hat sie erwiesener Maßen zu Vertretern ihrer Vereine gestempelt und wenn ich nun zwar auch, mit dem Herrn Präsidenten, der Ansicht bin, daß ev. ein solches Mandat nicht die Formstrenge verlangt, wie z. B. die Eintragung ins Grundbuch, so kann ich andererseits aber auch nicht die Ansicht des Staatsanwalts theilen, daß überhaupt die Ansicht des Staatsanwalts theilen, daß überhaupt nicht einmal ein formloses Mandat nöthig sei, es gar nicht darauf ankäme, ob die betreffenden Personen mit oder ohne Mandat agirt hätten, sondern lediglich darauf, ob sie im Interesse ihres Vereins thätig gewesen

sind. Zum Mindesten müßte ein stillschweigendes Mandat erwiesen werden. Von einem solchen kann aber nur bei Personen die Rede sein, welche ihrer ganzen Stellung nach, als gesetzliche Vertreter zu fungiren haben, oder denen die Vertretung statutarisch obliegt.

Einem Verein gegenüber ist dies nur bei dem „Vorstande“ der Fall. Der Vorstand vertritt den Verein nach außen. Wenn aber auch jene Versammlungen häufig Vorstands-Versammlungen genannt worden sind, so deckt sich der Name nicht mit der That, weil in Wirklichkeit nicht Vorstande, sondern nur einzelne Vorstandsmitglieder dorten vereint gewesen sind. Das einzelne Vorstandsmitglied repräsentirt aber den Verein, wie der hohe Gerichtshof mir zugeben muß, keineswegs, es sei denn, daß es ein ausdrückliches Mandat hierzu in Händen hat. Nun hat allerdings der Staatsanwalt, gerade was den von mir vertretenen Verein der Puzer betrifft, einen Beschluß vom 20. März v. J. nachgewiesen, wonach allerdings dem Angeklagten Dietrich der ausdrückliche Auftrag zur Vertretung seines Vereins erteilt worden ist. Diese Thatsache kann ich nicht leugnen, denn sie steht actenmäßig fest, aber ich hätte gewünscht, daß der Herr Staatsanwalt einen etwa 4 Wochen später ergangenen Beschluß desselben Vereins nicht verschwiegen hätte, wonach der erwähnte Auftrag nicht allein zurückgezogen, sondern auf Antrag eines gewissen Buchhofs ein ausdrückliches Verbot an Dietrich ergangen ist, seinen Verein zu vertreten.

Auch dies steht actenmäßig fest, legt der hohe Gerichtshof dem einen Beschluß Bedeutung bei, so muß er dies auch betrefFs des zweiten und dann wird dieser, der Zeitfolge nach jüngster Beschluß, der entscheidende sein müssen. Danach existirt also auch für den Angeklagten Dietrich ein Mandat nicht. Das Gleiche gilt für die Drechsler und Zimmerer. Demnach sind nicht Vereine als solche, sondern nur Vereinsmitglieder als Privatpersonen zusammengetreten. Ich bestreite aber auch, daß die Fachvereine überhaupt politische sind.

Der § 8 des Vereinsgesetzes nennt diejenigen Vereine politische, welche bezwecken, politische Gegenstände in Versammlungen zu erörtern. Der Nachdruck liegt auf dem Worte bezwecken; es deutet dies m. E. auf das Statut des betreffenden Vereins hin, in welchem regelmäßig der Zweck desselben angegeben ist, so daß hierauf zunächst gesehen werden muß, wenn man beurtheilen will, ob der Verein ein politischer ist oder nicht. Wichtig ist zwar, daß das Statut allein nicht ausschlaggebend sein kann, wenn die den Thatfachen nach widersprechende Bestrebungen eines solchen Vereins in Wahrheit politische sind, aber in dem Statuten ihren Ausdruck nicht gefunden haben. Jedenfalls muß m. E. entweder die Initiative eines Vereins darauf gerichtet sein, Politik zu treiben, oder er muß doch wenigstens seinen ganzen Vorgehen nach sich als ein politischer gekennzeichnet haben, damit ihm das Prädikat „politisch“ zugestanden werden kann, es genügt aber m. E. hierzu nicht, daß er sich ein oder mehrere Male mit der Erörterung politischer Fragen befaßt hat. Der Ausdruck bezwecken im Gesetz verlangt, wie ich glaube, eine striktere Interpretation, als ihm die bekannten entgegenstehenden Entscheidungen des Obertribunals geben wollen. Daß in diesem Sinne die hier inkrimimirten Fachvereine die Politik zu ihrem Zwecke gemacht haben, hat nicht einmal der Herr Staatsanwalt behauptet, und ich bin daher der Ansicht, daß sie als politische Vereine, in der gesetzlichen Bedeutung nicht anzusehen sind.

Danach wäre es also selbst straflos gewesen, wenn ihnen ein in Verbindung treten nachgewiesen worden wäre.

Ja selbst wenn beide Postulate „Mandat“ und „politischer Charakter“ zuträfen, so liegt selbst dann, meiner Ansicht nach, kein vollendetes Vergehen gegen § 8, sondern nur ein Versuch, dieses Vergehen zu begehen, vor. Selbst wenn nämlich die einzelnen Vorstandsmitglieder in jenen combinirten Versammlungen als Mandatare ihrer Vereine erschienen sind, so konnten und wollten sie selbst, wie dies wiederholt endlich

zum Ausdruck gelangt ist, erst eine Verbindung ihrer Vereine schaffen, wenn diese den ihnen vorzulegenden Beschlüssen zustimmen. Vorläufig war also von einem in Verbindung treten der Vereine als solche, und dies verlangt das Gesetz ausdrücklich, nicht die Rede, Alles befand sich vielmehr noch in einem vorbereitenden Stadium, es war nichts weiter vorhanden, als der be-
 thätigte Entschluß, möglicherweise ein Vergehen gegen das Vereinsgesetz zu begehen, d. h. es war also höchstens ein Versuch, daß der Versuch aber als solcher im vor-
 liegenden Falle nicht strafbar ist, bedarf keiner weiteren Ausführung, da es sich unbestritten um ein Vergehen handelt, und das Gesetz den Versuch dieses Vergehens nicht ausdrücklich unter Strafe stellt. Bei den Zim-
 merern liegt meines Erachtens gar nichts Belastendes vor, sie haben nicht einmal wie festgestellt, die allge-
 meine für die Auflage so wesentliche Petition erörtert, sondern einer Privatpetition, über deren politischen oder unpolitischen Charakter Hinzuliehendes nicht bekannt ist. Der Umstand, daß sie 20 M. zu dem Vereinsorgan beige-
 steuert haben, kann nicht in Betracht kommen, weil dies nicht von dem Verein, sondern von einer Generalversammlung der Gewerkschaft der Berliner Zimmerleute beschlossen ist.

Was endlich die im ersten Urtheil ausgesprochene Schließung des Vereins der Püyer anlangt, so meine ich, beruht dieselbe auf einer irigen Auffassung des § 16 des Vereinsgesetzes. Danach heißt es allerdings:
 „Auf die Schließung (des Vereins) muß er-
 kannt werden, wenn Vorsteher, Ordner oder Leiter sich wiederholt strafbar gemacht haben.“

Der erste Richter geht von der Ansicht aus, daß diese Gesetzesbestimmung gerade auf den Angeklagten Dietrich Anwendung finde, weil dieser bereits früher einmal festgestelltermassen als Vorsteher eines Vereins nach dem Vereinsgesetz bestraft worden sei. Obwohl ich dies, soweit es die frühere Bestrafung anlangt, zugebe, so glaube ich, ist demnach der Thatbestand des § 16 nicht erfüllt, weil es meines Erachtens nicht genügt, daß

Dietrich als Vorsteher irgend eines anderen Vereins be-
 straft worden ist, sondern vielmehr dem Gesetze nach verlangt werden muß, daß er bereits einmal als Vor-
 steher desselben Vereins, hier also des Vereins der Püyer, in Strafe genommen sei. Diese Interpretation verlangt meines Erachtens der § 16 unbedingt, denn es
 wäre eine unglaubliche Rigorosität, wenn ein ganzer Verein darunter leiden soll, daß sein zufälliger Vorsteher früher einmal als Vorsteher eines anderen Vereins mit dem
 Vereinsgesetz in Konflikt gekommen ist.

Wollte man diesen, dem Verein vielleicht ganz un-
 bekannten Umstand, bei der Strafabmessung dem Verein als solche zurechnen, so würde dies meines
 Erachtens allen strafrechtlichen Grundätzen widersprechen. Zuzurechnen wäre meines Erachtens die frühere Be-
 strafung des Vorstehers höchstens diesem selbst, aber
 auch nur diesem.

Aus diesen Gründen bitte ich insbesondere die im
 ersten Urtheil erkannte Schließung des Vereins der
 Püyer aufzuheben, wie überhaupt auf Freisprechung
 meiner Mandanten zu erkennen.

Auszug aus dem Plaidoyer des Rechtsanwalt Cohn:
 Es handelt sich auch diesmal, wie in erster Instanz,
 im wesentlichen um 4 Fragen, nämlich darum:

1. sind die in Frage kommenden Vereine als „politische“ anzusehen,
2. sind sie als solche mit einander in Verbindung getreten,
3. ist nach Einföhrung des Reichsstrafgesetzbuches die Schließung eines Vereins auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1865 noch zulässig,
4. ist die Schließung ev. thatsächlich gerechtfertigt.

Das Gesetz vom 11. März 1850 definiert im § 8 einen politischen Verein als einen solchen, der bezweckt, „politische Gegenstände zu erörtern. Man darf es dahin gestellt sein lassen, ob die in den Vereinen zur Sprache gekommenen Gegenstände als politische zu betrachten sind, wenn man wird nicht dahin kommen können, anzunehmen,

daß es der „Zweck“ der Vereine gewesen, verartige Gegenstände zu erörtern. Von Anfang an war jedenfalls die Besprechung politischer Gegenstände — das geht aus den Vereinsstatuten hervor — ausgeschlossen und als außerhalb der Vereinszwecke liegend ausdrücklich verboten. Das allein würde aber nicht genügen, einen Verein als einen nicht-politischen auch für die Dauer gelten zu lassen; denn jeder Verein kann selbstverständlich trotz seiner Statuten thatsächlich im Laufe der Zeit noch immer seinen Zweck ändern und auf diese Weise auch während seines Bestehens, noch den Zweck annehmen und für die Zukunft verfolgen, politische Gegenstände zu erörtern. Ob das bei den hier in Rede stehenden Vereinen der Fall gewesen ist, muß sich aus den zum Zwecke der Beweisaufnahme erlesenen Ueberwachungsprotokollen ergeben, die ja alle Vorkommnisse und Erörterungen in den Vereinsitzungen wiedergeben.

Nun ergibt sich aus diesen Ueberwachungsprotokollen allerdings, daß thatsächlich in den Vereinen der Bergolber und der Sattler, deren Mandat ich führe, einige Male über die in der Petition enthaltenen Gegenstände disputirt worden ist. Daraus aber, daß diese Gegenstände thatsächlich erörtert worden sind, folgt noch lange nicht, daß die Vereine deren Erörterung auch „bezweckt“ haben. Das frühere Obertribunal hat zwar in einem seiner Urtheile angenommen, daß eine einmalige Besprechung eines politischen Gegenstandes genügt, einem bis dahin nicht-politischen Verein zu einem politischen zu machen, aus der Begründung dieses Urtheils aber, die dahin geht, daß die Erörterung selbst eine „beabsichtigte“ und „deshalb“ eine im „Zwecke“ des Vereins beabsichtigte sei, ergibt sich, daß das Obertribunal nur durch eine mißverständliche Anwendung der Begriffe „Absicht“ und eine Verwechslung der Begriffe „Absicht“ und „Zweck“ zu dem von ihm gewonnenen Resultat gelangen konnte.

2. Tritt das Gericht den obigen Ausführungen bei, so erübrigt sich die Frage, ob die Vereine im Sinne des Gesetzes vom 11. März 1850 in Verbindung ge-

treten sind. Auch diese Frage ist aber zu Gunsten der Angeklagten zu entscheiden.

Was zunächst den Verein der Sattler anlangt, so braucht nur auf die von diesem Verein in der Sitzung vom 16. September 1882 gefasste Resolution verwiesen zu werden, worin die Betheiligung an dem Presborgan und an den übrigen Bestrebungen der Gewerkschaften bezüglich der Petition ausdrücklich abgelehnt wird.

Es ist im übrigen gerade darauf großer Werth gelegt worden, daß die Versammlung vom 28. März, 7. September und 5. Oktober 1882 sogenannte Vorstände-Versammlungen gewesen sind und sich die in denselben anwesenden Vereinsvorsteher als solche, nicht bloß als Privatpersonen betheiligt haben. Es kam diese Frage auf sich beruhen bleiben, denn selbst wenn die in jenen Versammlungen anwesenden Personen als Vorsteher der Vereine fungirt haben, so ist damit noch immer nicht erwiesen, daß die „Vereine“ als solche miteinander in Verbindung getreten sind, daß aber auch die Vereine sich in dem „in Verbindung treten“ betheiligen müssen, um sich strafbar zu machen, ergibt der Wortlaut des § 8. des Gesetzes vom 11. März 1850. Denn diese Bestimmung läßt nicht schon eine Strafe eintreten, wenn die Vorsteher der Vereine die im Gesetz gezogenen Beschränkungen übertreten haben, sondern es bedroht mit Strafe den Fall, daß die Vereine jene Beschränkungen übertreten und läßt die Strafe gegen die Vorsteher nur dann eintreten, wenn sie sich der Uebertretung schuldig gemacht haben. Daraus ergibt sich, daß eine Strafe nicht eintreten kann, wenn die Vorsteher eigennützig ohne Mitwirkung des Vereins die Beschränkungen überschritten, im gegebenen Falle mit einander in Verbindung getreten sind. Es muß also untersucht und geprüft werden, ob eine Betheiligung der Vereine selbst stattgefunden hat. Und eine solche Betheiligung war vorhanden, wenn die Vereine ihre Vorsteher, also die Angeklagten ausdrücklich oder stillschweigend mit einem Mandat für jene 3. Versammlungen

lungen ausgestattet, vielleicht auch wenn sie sich mit den Schritten und Maßnahmen ihrer Vorsteher nachträglich einverstanden haben. Von einem solchen Mandat oder einer solchen auch nur nachträglichen Genehmigung findet sich in dem Vereinsprotokolle Nichts; anderes Beweismaterial ist dafür nicht beigebracht und die Frage muß deshalb zu Gunsten der Angeklagten verneint und deshalb auch aus diesem Grunde auf Freisprechung erkannt werden.

3. Selbst wenn aber eine Bestrafung eintreten könnte, so erscheint doch die in erster Instanz ausgesprochene Schließung des Vereins der Bergolber als rechtlich unzulässig.

§ 6 des Einführungsgesetzes zum Reichsstrafgesetzbuch verbietet, bis auf einige hier zweifellos nicht anwendbare Fälle die Anwendung anderer als der im Strafgesetzbuch sanktionirten Strafakten. Vorausgesetzt ist, die Schließung als eine Strafe anzusehen, ist sie damit unanwendbar geworden, weil sie das Strafgesetzbuch nicht kennt. Es handelt sich also nur darum, ob die Schließung als eine „Strafe“ anzusehen ist. Die Frage ist zu bejahen, denn es handelt sich um einen Nachtheil, der vom Gesetz auf das Zuwiderhandeln gegen ein Verbotsgesetz gestellt ist. Daß ein solcher Nachtheil nicht bloß den zu treffen braucht, welcher das Gesetz verletzt, der selbst gehandelt hat, thätig gewesen ist, ergibt sich aus § 41 des Str.-G.-B., das eine Druckschrift mit strafbarem Inhalt zur Strafe konfisziren läßt, ohne Rücksicht darauf, ob die betreffenden Exemplare Eigenthum desjenigen sind, der die strafbare Handlung begangen hat.

4. Selbst wenn aber die Schließung rechtlich noch zulässig sein sollte, so würde sie sich doch aus tatsächlichen Gründen im vorliegenden Falle nicht rechtfertigen lassen. Denn wie man auch über die von den Angeklagten angeregte Bewegung denken mag, man wird ihr niemals eine Berechtigung absprechen können; insbesondere handelt es sich nicht um Forderungen, die nur eine Partei auf ihre Fahne geschrieben hat, sondern um

solche deren Erfüllung jeder Arbeiter ganz gleich, welcher Partei er angehört, erstrebt und anstreben muß. Von einer Gemeingefährlichkeit der Forderungen, der Bewegung und der Verbindung kann keine Rede sein. Und wenn man bedenkt, mit welcher Mäßigkeit und Ordnung, mit welchem Takt und welcher Ruhe die das innerste Interesse der Angeklagten wie aller Arbeiter berührenden Fragen stets und überall von ihnen behandelt worden sind, so muß man allen Respekt davor haben und wenn das Vorgehen ein strafbares war, zwar strafen, aber mit dem Bewußtsein, daß nur weil das Gesetz eine Strafe gebietet, eine solche ausgesprochen wird, daß aber Nichts vorliegt, was die Anwendung einer anderen als der niedrigsten Strafe rechtfertigen konnte. Da nun die Schließung nach dem Gesetz nur bei erschweren Fällen zur Anwendung zu bringen ist, so erscheint sie hier gewiß ausgeschlossen.

Das Urtheil.

Das Urtheil in diesem Prozesse, das nicht schriftlich ausgefertigt wurde, da die Staatsanwaltschaft auf die Durchführung des ursprünglich eingelegten Rechtsmittels verzichtete, lautete:

Ewald wird zu 30. Mark, und sieben andere Angeklagte zu je 15. Mark Geldbuße verurtheilt; sämtliche übrigen Angeklagten werden freigesprochen. Der Gerichtshof lehnt die von der Staatsanwaltschaft beantragte Schließung der Vereine ab. Das Urtheil wurde in folgender Weise motivirt:

Als politische Vereine wurden auf Grund der in einem Obertribunalerkennnisse vom 26. Juli, 1875 enthaltenen bezüglichen Auffassung die der Klemptner, Buyer, Bergolber und Zimmerer erachtet. Der Vertreter des Vereins der Buyer konnte nicht verurtheilt werden, weil das demselben übertragen gewesene Mandat zur Vertretung in den Vorstandsversammlungen später ausdrücklich zurückgenommen worden ist. Bei den übrigen Vereinen konnte entweder die politische

Nichtung nicht konstatirt oder aber die Delegation der
 Vorstands-Mitglieder nicht als geschehen erachtet werden.
 Gegen die beiden Tisch-Lervereine ist überhaupt nicht
 das Mindeste erbracht worden. Die Auffassung der
 Vertheidigung, daß § 152 der Gewerbe-Ordnung die
 Vereinigung der Vereine zur Herbeiführung besserer Lohn-
 bedingungen gestattete und das Verbot des Vereinsgesetzes
 dadurch außer Kraft gesetzt werde, ist eine unrichtige.
 Diese Bestimmung hat nur das früher bestandene Ver-
 bot der Koalition der einzelnen Gewerksgenossen zur
 Erzielung höherer Löhne beseitigt, bezieht sich also gar
 nicht auf Vereine. Bei der Strafabmessung ist berück-
 sichtigt worden, daß die Angeklagten sich in gutem
 Glauben befunden haben und daß sie nur in dem be-
 tretenen Wege sich verirren. Da Ewald aber als
 Hauptakteur fungirte, ist gegen ihn das niedrigste Straf-
 maß auf 80 M. erhöht, gegen die übrigen Vertreter
 der drei verurtheilten Vereine wurde auf das niedrigste
 Strafmaß von 15 M. erkannt. Betreffs der Erstattung
 der Kosten an die Angeklagten ist erwogen worden, daß
 Diejenigen, gegen die die Anklage keinen Beweis zu er-
 bringen vermocht hat, einen Anspruch auf Entschädig-
 ung für die versäumte Zeit und für die dem Verthei-
 diger gezahlten Gebühren haben. Was die Frage
 der Schließung der Vereine anlangt, so hat sich
 dieselbe bei den Rügern wegen der erfolgten Frei-
 sprechung des Vertreters derselben erledigt.
 Auch sonst hat der Gerichtshof keine Veranlassung ge-
 habt, von seinem Rechte auf Schließung der Vereine
 Gebrauch zu machen, weil, wie schon oben hervorge-
 hoben worden, die Angeklagten sich im besten Glauben
 befunden haben.

So endete dieser Sensationsprozeß, dessen Ausgang
 insofern günstig genannt werden muß, als wenigstens
 der weitere Fortbestand der Berliner Fachvereine damit
 gesichert wurde, den polizeilichen Ueberzeifer in Frage
 gestellt hatte. Mögen die Vereine auf das Beste blühen
 und gedeihen, und sich sämmtlich zu allgemeinen deut-
 schen Verbänden ausdehnen!